



# CSU

**BERICHTERSTATTUNG  
ZU DEN ANTRÄGEN  
DES PARTEITAGES 1978**

**CSU-PARTEITAG  
28./29. September 1979  
in München**

Hergestellt durch ACSP für die Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Folgende Anträge wurden vom Parteitag 1978 an den Parteiausschuß überwiesen und nach Stellungnahme durch die zuständigen Ressorts der Bayerischen Staatsregierung bzw. der CSU-Landesgruppe und der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag am 22. Juli 1978 in Donauwörth vom Parteiausschuß einstimmig verabschiedet:

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

## INHALT

Anträge:	Stellungnahme von:	Seite:
Rentenalter für Schwerbehinderte	CSU-Landesgruppe Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung	3
Versorgung landwirtschaftlicher Witwen	CSU-Landesgruppe	4
Beratungsdienst	Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung	5
Definition Leitender Angestellter	CSU-Landesgruppe	6
Schwerbehindertengesetz	CSU-Landesgruppe Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung	7
Arbeitszeitordnung	CSU-Landesgruppe Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr	9
Vorratslager für Energie	Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr	12
Österreich. Straßenverkehrsabgabe	CSU-Landesgruppe	14
Mehrfachbelegung von Arbeitsplätzen	Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung CSU-Fraktion im Bayer. Landtag Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus	15
Ausbildungsplätze für Behinderte	Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr	17
Berufsausbildung	CSU-Landesgruppe	18
Berufsgrundschuljahr	Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung CSU-Fraktion im Bayer. Landtag Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus	20

	Stellungnahme von:	Seite:
Berufsgrundbildung	Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung CSU-Fraktion im Bayer. Landtag Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus	27
Berufsbildung	CSU-Landesgruppe Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung CSU-Fraktion im Bayer. Landtag Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus	29
Berufsbildung	Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus	31
Bundesausbildungsförderung	CSU-Landesgruppe Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus	37
Fachschulausbildung in neuen Berufen	Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus	39
Lehrlinge aus Sonderschulen	Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus CSU-Fraktion im Bayer. Landtag	41
Ausbildung in den Krankenpflegeberufen	Bayer. Staatsminister des Innern Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus	44
Approbationsordnung für Ärzte	Bayer. Staatsminister des Innern	47
Pflanzenschutzmittel bei Importen	CSU-Landesgruppe Bayer. Staatsminister des Innern	49
Änderung des Bundestagswahlgesetzes	CSU-Landesgruppe	51

	Stellungnahme von:	Seite:
Bayer. Gemeindeordnung	Bayer. Staatsminister des Innern	52
Versorgungsbezüge von ausscheidenden Bürgermeistern	CSU-Fraktion im Bayer. Landtag Bayer. Staatsminister des Innern	54
Auflösung von Außenstellen staatlicher Behörden	Bayer. Staatsminister des Innern	56
Versorgung mit familiengerechten Wohnungen	CSU-Landesgruppe	58
Raumbezogene Maßnahmen	Bayer. Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr	60
Landesentwicklungspolitik	Bayer. Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr	62
Erhaltung unserer Umwelt	Bayer. Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen	64
Abfallbeseitigung	Bayer. Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen	65
Strahlenbelastung	Bayer. Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen CSU-Fraktion im Bayer. Landtag	66
Lärmschutz	Bayer. Staatsminister des Innern Bayer. Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr	68
Einzelbetriebliche Agrarförderung	CSU-Landesgruppe Bayer. Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	71
Grundwehrdienst	CSU-Landesgruppe	74
Staatspolitische Bildung der Bundeswehr	CSU-Landesgruppe	75
Teilnehmer an Wehrübungen	CSU-Landesgruppe	76
Landkreis- und Gemeindegebietsreform	Bayer. Staatsminister des Innern Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr	77

	Stellungnahme von:	Seite:
Rationalisierungsmaßnahmen bei den Zustellungsbereichen	CSU-Landesgruppe	79
Abgrenzung der künftigen Telefonnetzbereiche	CSU-Landesgruppe Bayer. Staatsminister des Innern Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr	80

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

1. Rentenalter für Schwerbehinderte

CSA

Der Parteitag möge beschließen :

Die CSU setzt sich dafür ein, daß das Rentenalter für Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von 50 % und mehr vom bisher 62. auf das 60. Lebensjahr herabgesetzt wird.

*Begründung :*

*Viele Schwerbehinderte beziehen bereits Berufsunfähigkeitsrente. Das zeitliche Vorziehen des Rentenalters bei diesem Personenkreis wirkt sich vor allem arbeitsmarktpolitisch positiv aus. Die Beschäftigungsmöglichkeiten anderer Arbeitnehmergruppen (insbesondere der Jugendlichen) verbessern sich dadurch und die daraus entstehende Mehrbelastung bleibt in überschaubaren Grenzen.*

Der von der CDU/CSU-Fraktion auf Initiative der CSU-Landesgruppe eingebrachte entsprechende Gesetzesentwurf wurde von SPD und FDP im Juni in 2. und 3. Beratung im Zusammenhang mit dem 21. Rentenanpassungsgesetz endgültig abgelehnt. Bedenklich ist die arbeitsmarktpolitische Begründung für die gerechtfertigte soziale Forderung.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Es wird vorgeschlagen Satz 2 und 3 der Begründung zu streichen und stattdessen folgendes einzusetzen :

„Ihnen soll das langwierige Prüfungsverfahren, ob sie berufs- oder erwerbsunfähig sind, erspart werden. Der Aufwand der Untersuchung für die Feststellung der Berufsunfähigkeit steht in keinem Verhältnis zu der bewirkten Ablehnung unbegründeter Anträge; die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeitsrente vorliegen, ist bei der hohen Zahl von Grenzfällen im Ergebnis oft zufällig. Die aus der Maßnahme entsprechende Mehrbelastung bleibt in überschaubaren Grenzen“.

Zustimmung

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Arbeit und Sozialordnung

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik der Hans-Seiler-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

2. Versorgung landwirtschaftlicher Witwen

Arbeitsgemeinschaft "Landwirtschaft" der CSU

Der Parteitag möge beschließen :

Die CSU-Landesgruppe soll weiterhin die Bundesregierung drängen, umgehend die gesetzlichen Grundlagen für die Versorgung jüngerer landwirtschaftlicher Witwen zu schaffen.

**Begründung :**

*Die Bundesregierung lehnt seit 1973 (erstmaliger Antrag der CSU) hartnäckig jedes Jahr entsprechende Initiativen der CSU zur Einführung einer Rente für jüngere Witwen in der Landwirtschaft ab.*

*Nach dem Gesetz über Altershilfe für Landwirte (GAL) erhalten bisher lediglich Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer Altersgeld, wenn das Unternehmen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften abgegeben wurde und die Witwe oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet haben. Vorher sind sie lediglich bei Erwerbsunfähigkeit empfangsberechtigt.*

Die CDU/CSU-Fraktion hatte u.a. auf Anregung der CSU-Landesgruppe mit Gesetzentwurf vom 24.11.1978 (BT Drs. 8/1250) zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte wieder einen Vorstoß zur besseren Versorgung der Witwen von Landwirten unternommen, den SPD und FDP Anfang Juni erneut ablehnten. Die CSU-Landesgruppe wird das Anliegen weiter verfolgen.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seiler-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



3. Beratungsdienst

Frauen-Union der CSU

Die Frauen-Union der CSU bittet die Bayerische Staatsregierung dafür Sorge zu tragen, daß wenigstens in jeder Bayerischen Großstadt ein Beratungsdienst für mißhandelte Frauen mit Kindern geschaffen wird, der auch in besonders bedrohlichen Fällen in der Lage ist, vorübergehend für eine Unterkunft außerhalb der ehelichen Wohnung zu sorgen.

*Begründung :*

*Aggressive Feministinnen versuchen durch Errichtung und Betreuung sogenannter Frauenhäuser, die Familien zu zerstören und mißhandelte Frauen einseitig politisch zu beeinflussen. Die CSU hat im Gegensatz dazu ein Interesse daran, durch gezielte Beratung und Betreuung der gefährdeten Familien, die anstehenden Probleme zu lösen und eine Trennung der Eheleute sowie eine weitere Gefährdung der Kinder zu verhindern.*

Zustimmung

Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Arbeit und  
Sozialordnung

*Begründung :*

*Die Errichtung sogen. Zufluchtshäuser für Frauen wird grundsätzlich auch vom Staatsministerium befürwortet.*

Die CSU-Landesgruppe wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Abgrenzungskriterien für leitende Angestellte, die der § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes (BVG) enthält, so präzisiert werden, daß die Rechtsprechung in die Lage versetzt wird, klare Urteile zu erzielen.

**Begründung :**

1. Die Definition und Abgrenzung der leitenden Angestellten unterliegt derzeit sozusagen gerichtsnotorisch ständig neuen 'Wechselbädern' : während die bisherige Rechtsprechung die Kriterien des § 5 BVG (muß unternehmerische Führungsfunktionen wahrnehmen) sehr eng ausgelegt hat, geht die neuerliche Rechtsprechung (Urteil LAG Hamm) von einer wesentlich weiteren Auslegung aus.
2. Ursache dieser unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten ist die vage Formulierung des § 5 BVG.
3. Durch die inzwischen vorliegenden Gerichtsurteile und einschlägige Untersuchungen (etwa des Instituts der Deutschen Wirtschaft) sollte der Gesetzgeber nunmehr in der Lage sein, die bestehenden Unklarheiten endlich zu beseitigen.
4. Tatsache ist, daß man einer für die gesamte Wirtschaftsentwicklung so wichtigen Berufsgruppe wie den leitenden Angestellten nicht zumuten kann, immer das neueste Gerichtsurteil zu studieren, um zu wissen, ob man noch leitender Angestellter ist oder nicht.

Mit dem Antrag wird gefordert, daß der Gesetzgeber für eine eindeutige und praktikable Definition des Begriffs des leitenden Angestellten sorgen soll.

Es handelt sich allerdings nicht nur und nicht einmal in erster Linie um ein Problem der Rechtsklarheit und des Rechtsfriedens, worauf die Begründung des Antragstellers abhebt.

Die objektiv nicht einfache Abgrenzung des leitenden Angestellten von den übrigen Angestellten (bestimmte Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse anstelle des Arbeitgebers oder auch Zugehörigkeit zu Stäben oder auch wissenschaftliche Forschungsaufgaben, und jeweils in welchem Umfang) wird vom DGB dazu benutzt, die Zahl der leitenden Angestellten mit allen Mitteln zu verkleinern. Vielfach haben die Unternehmen dem Druck bereits nachgegeben und sind Vereinbarungen eingegangen, wonach bis zu 50 % der leitenden Angestellten auf diesen Status verzichten müssen. Im wesentlichen wehren sich nur noch wenige Unternehmen gegen dieses Ansinnen. Sie sind deshalb z.T. mit Massenklagen überzogen worden, die vielfach noch anhängig sind. Eine Klärung auf parlamentarischer Ebene ist deshalb anzustreben.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Hergestellt im Archiv für Arbeitsrecht, Sozialpolitik der Hans-Beimler-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

5 Schwerbehindertengesetz

Junge Union Bayern

Die CSU fordert folgende Änderung des Schwerbehindertengesetzes :

1. Der § 6 Abs. 1 ist so abzuändern, daß Ausbildungsplätze nicht mehr als Arbeitsplätze zur Ermittlung der Beschäftigungspflicht nach § 4 Abs. 1 und der Verpflichtung zur Ausgleichsabgabe nach § 8 Abs. 6 gewertet werden.
2. Die Bayerische Staatsregierung sowie die Bundestagsfraktion der CDU/CSU werden aufgefordert, in Bundesrat und Bundestag entsprechende Schritte zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes zu unternehmen.

**Begründung :**

*Ausbildungsplätze dürfen deshalb nicht als Arbeitsplätze im Sinne der §§ 4 und 8 gewertet werden, da diese Regelung — wie Stellungnahmen vermuten lassen — dazu führen kann, daß Betriebe um die Zahl von 16 Arbeitsplätzen nicht zu erreichen, deshalb keine zusätzlichen Ausbildungsplätzen zur Verfügung stellen.*

*Die Vorschrift wirkt also ausbildungshemmend.*

*Die dadurch bedingte Verringerung der gesetzlichen Zahl von Schwerbehinderten-Arbeitsplätzen ist insofern unproblematisch, als die Beschäftigungsmöglichkeiten für diese Personengruppen wegen der fehlenden speziellen Arbeitsplätze im Bereich des Handwerks und Teilen des Mittelstandes begrenzt ist und die Zahl der Pflichtplätze erheblich die tatsächlich deckbare Quote überschreitet.*

Die berechtigte Forderung ist bereits Gegenstand des auf Initiative der CSU-Landesgruppe und des Diskussionskreises Mittelstand durch die CDU/CSU-Fraktion eingebrachten Gesetzentwurfs, der nach der 1. Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages und Behandlung im mitberatenden Wirtschaftsausschuß und nun im federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ansteht.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Zustimmung

Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Arbeit und  
Sozialordnung

**Begründung :**

*Das Anliegen des Antrags wird auch vom Haus unterstützt. Der Wirtschafts- und Sozialpolitische Ausschuß des Bayer. Landtags haben sich jedoch dafür nur in der eingeschränkten Form ausgesprochen, daß nur für zusätzliche Ausbildungsplätze eine Änderung des Schwerbehindertengesetzes erfolgen soll.*

## 6. Arbeitszeitordnung

Der CSU-Parteitag möge beschließen :

1. Die CSU spricht sich gegen die Herabsetzung der in der Arbeitszeitordnung festgelegten wöchentlichen Höchstarbeitszeit auf 40 Stunden aus.
2. Die CSU spricht sich gegen eine Begrenzung der wöchentlich bzw. monatlich möglichen Überstundenzahl unter die augenblicklich gesetzlich zugelassene Höchstzahl aus.
3. Die CSU fordert die Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag auf, derartigen Bestrebungen der Bundesregierung ihren massiven Widerstand entgegenzusetzen.

### *Begründung :*

1. *Als "Arbeitsschutzrecht" setzt die AZO eine Höchstarbeitszeit (täglich, wöchentlich) sowie eine Höchstüberstundenzahl fest, die weder durch Tarifvereinbarung, Arbeitsvertrag oder faktisches Tun überschritten werden darf. Diese Grenzen sind u.a. zum Schutze der Arbeitnehmer vor körperlicher Überbeanspruchung eingeführt. Um diesen Schutz sicherzustellen, reicht die jetzige Regelung aus; es gibt keinen sachlich gerechtfertigten Grund, diese Höchstschwellen herabzusetzen, zumal durch Tarifvereinbarungen kürzere Arbeitszeiten längst eingeführt sind. Eine Anpassung der gesetzlichen Regelung an die durch Tarifvereinbarungen gegebene Situation ist nicht erforderlich.*
2. *Eine Herabsetzung der gesetzlichen Höchstgrenzen würde sich zum Nachteil der Wirtschaft auswirken. Gerade die augenblickliche Wettbewerbs- und Auslastungssituation vieler Betriebe verlangt Flexibilitätsmöglichkeiten bei der Personal- und Einsatzplanung.*
3. *Erhebliche Nachteile würde sich auch für die Arbeitnehmer ergeben. In vielen Betrieben wird die tägliche Arbeitszeit geringfügig verlängert um dadurch zusätzliche Freizeittage (z.B. wenn Donnerstag Feiertag, dann Freitag frei) zu schaffen. Diese sinnvolle und höchst erwünschte Regelung müßte bei einer Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden entfallen, was einen erheblichen Nachteil für die Arbeitnehmer darstellen würde.*

Die begründete Forderung entspricht der Haltung der CSU-Landesgruppe, die die Pläne der Bundesregierung und der SPD/FDP-Koalition auf Änderung der Arbeitszeitordnung in der vom Antrag kritisierten Richtung seit ihrem Bekanntwerden bekämpft.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Zustimmung

**Begründung :**

*In der AZO ist zwar noch eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden festgelegt; in der überwiegenden Zahl der Tarifverträge wurde diese jedoch bereits bis auf 40 Stunden reduziert.*

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Arbeit und Sozialordnung

Dieser in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung fallende Antrag wird von mir nachdrücklich begrüßt. Die staatliche Regelung der Arbeitszeit eignet sich nämlich kaum als Instrument des arbeitsmarktpolitischen Ausgleichs. Für den Arbeitsmarkt dürfte eine Herabsetzung der gesetzlichen Arbeitszeit auf die in weiten Bereichen bereits tarifvertraglich vereinbarten 40 Stunden ohne positive Auswirkungen bleiben. Gleichzeitig würde eine solche Änderung des staatlichen Arbeitszeitrechts nicht nur einen erheblichen Eingriff in gewachsene Tarifstrukturen darstellen, sondern solche gesetzlichen Regelungen könnten auch im Gegensatz zu den tarifvertraglichen Regelungen nicht genügend flexibel den Bedürfnissen der Praxis angepaßt werden. So enthalten Tarifverträge in Ergänzung der 40-Stunden-Woche-Grundregel häufig Öffnungsmöglichkeiten unter bestimmten sachlichen und branchenspezifischen Voraussetzungen.

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Wirtschaft und Verkehr

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Auch der in der gegenwärtigen Diskussion besonders aktuelle Gedanke, die Überstundenzahl gesetzlich zu beschränken, um so neue Arbeitsplätze zu schaffen, verdient entsprechend dem vorgelegten Antrag deutlichen Widerspruch. Dieser Gedanke geht zwar von der durchaus zutreffenden Beobachtung aus, daß auch in Rezessionsphasen ein beispielsweise durch saisonale Spitzen bedingter Sockel an Mehrarbeitsstunden gegeben ist; so wurden beispielsweise 1975 je beschäftigten Arbeitnehmer in der Gesamtwirtschaft im Durchschnitt noch 117 Mehrarbeitsstunden geleistet, während der Ausfall durch Kurzarbeit und Schlechtwetter nur bei 23 Stunden lag. Es wird jedoch gerne übersehen, daß eine gesetzliche Begrenzung der Überstunden die Elastizität der Wirtschaft, insbesondere das kurzfristige Wahrnehmen unerwarteter Marktchancen, über Gebühr behindern, zu betriebsorganisatorischen Schwierigkeiten führen und neue Kosten verursachen würde. Im übrigen ist zu beachten, daß selbst dann, wenn zusätzliche Arbeitsplätze durch derartige Maßnahmen erforderlich würden — insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen ist dies keineswegs sicher — deren Besetzung wegen des in vielen Wirtschaftszweigen zu beobachtenden Facharbeitermangels weitere Probleme aufwerfen würde. Auch der Sachverständigenrat lehnt in seinem jüngsten Gutachten eine arbeitsmarktpolitisch motivierte Senkung der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit ab. Es ist der Auffassung, daß eine solche Maßnahme im Bereich der Arbeitszeitregelungen den härtesten Eingriff in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der Arbeitnehmer darstellen würde.

## 7. Vorratslager für Energie

Die Bayerische Staatsregierung wird gebeten, in den nächsten Jahren dafür Sorge zu tragen, daß im grenzfernen Bereich des Freistaates Bayern ausreichende Vorratslager für Energie (z.B. Erdöl und Kohle) sowie für weitere lebenswichtige Rohstoffe angelegt werden.

### *Begründung :*

*Die wesentlichen Energie- und Rohstoff-Bevorratungen befinden sich im Norden der Bundesrepublik Deutschland. Aus strategischen und wirtschaftspolitischen Gründen, ist dieser Zustand auf die Dauer unerträglich. Er widerspricht dem Grundsatz der Dislozierung. Die Bayerische Staatsregierung muß aus diesem Grunde hier dringend Abhilfe schaffen.*

Im Kern entspricht dieser Antrag Zielsetzungen, die die Bayerische Staatsregierung bereits seit Jahren insbesondere gegenüber der Bundesregierung nachdrücklich verfolgt. Die Staatsregierung geht dabei von dem Grundsatz aus, daß die Energiereserven in der Bundesrepublik Deutschland – so weit technisch und wirtschaftlich vertretbar – regional ausgewogen gelagert werden sollen. Bisher lagern die Reserven an Steinkohle und an Mineralöl bzw. Mineralölprodukten, die hier in erster Linie in Frage kommen, aus technischen, geologischen und wirtschaftlichen Gründen überwiegend in Nord- bzw. Nordwestdeutschland. Dies gilt insbesondere auch für die nationale deutsche Steinkohlenreserve in Höhe von 10 Mio t sowie für die in Aufbau befindliche Bundesrohölreserve. Die Bemühungen der Staatsregierung um eine möglichst regional ausgewogene Lagerung dieser Reserven, die auch in der von Bayern maßgeblich beeinflussten Stellungnahme des Bundesrates zur Zweiten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung vom 17. Februar d.J. zum Ausdruck kommen, haben sich jüngst in der Formulierung des neuen Erdölbevorratungsgesetzes niederschlagen. So konnte entgegen den ursprünglichen Vorstellungen der Bundesregierung erreicht werden, daß in § 8 dieses Gesetzentwurfes eine verschärfte Regelung aufgenommen wurde, nach der bei der Bevorratung durch den künftigen Erdölbevorratungsverband Vorratsraum und Vorratsbestände regional ausgewogen zu verteilen sind.

Ursula Krone-Appuhn, MdB  
Mitglied des Parteitages

Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Wirtschaft  
und Verkehr



Neben der Kohle- und Erdölbevorratung kommt eine staatliche Energiereserve vor allem bei Uran in Betracht. Eine solche – allerdings noch relativ unbedeutende – Uranreserve ist bereits vorhanden. Die Bayerische Staatsregierung wird darauf drängen, daß diese Bundesreserve erweitert und – soweit möglich – regional ausgewogen gelagert wird. Zu berücksichtigen ist hierbei aber, daß in der primär marktwirtschaftlich orientierten deutschen Energiewirtschaft die Vorrathaltung von Energieträgern vor allem eine Aufgabe der Unternehmen ist. Der Staat sollte insoweit nur ergänzend tätig werden.

Die Frage der Anlegung sonstiger staatlicher Vorratslager für mineralische Rohstoffe wirft dagegen grundsätzliche Probleme auf. Es besteht insbesondere die Gefahr einer dirigistischen Einflußnahme auf die bisher in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlichen privatwirtschaftlich organisierte Rohstoffwirtschaft. Außerdem wäre eine wirkungsvolle Absicherung von längeren Versorgungsengpässen mit einem enormen Mittelaufwand verbunden, der kaum zu realisieren wäre (Rohstoffimporte 1973 für 8,4 Mrd DM). Bisher bestehen in der Bundesrepublik Deutschland keine über die betriebswirtschaftliche Bevorratung hinausgehende Rohstofflager. Im übrigen sollte Bayern nicht für sich isoliert betrachtet werden, da es eng in die übrige Rohstoffwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland integriert ist. Wirkungsvoll als staatliche Rohstofflager wäre eine Erhöhung der betrieblichen Rohstoffbevorratung zur Überwindung kurzfristiger Engpässe. Dies könnte durch steuerliche Anreize erreicht werden.

Etwas problematisch scheint mir die Einschränkung in der Antragsformulierung auf den "grenzfernen Bereich". Dieser Ausdruck könnte aus der Sicht der strukturschwachen Gebiete auf Bedenken stoßen und sollte deshalb entfallen.

In Hinsicht auf die vorstehenden Ausführungen schlage ich folgende Antragsformulierung vor :

"Die Bayerische Staatsregierung wird gebeten, weiter darauf hinzuwirken, daß die Energiereserven in der Bundesrepublik Deutschland, soweit technisch und wirtschaftlich durchführbar, regional ausgewogen gelagert werden, damit dem dringenden Interesse Bayerns an ausreichender Versorgungssicherheit Rechnung getragen wird."

8. **Österr. Straßenverkehrsabgabe**

Arbeitsgemeinschaft "Landwirtschaft" der CSU

Der Parteitag möge beschließen :

Die CSU-Landesgruppe wird gebeten, die Bundesregierung aufzufordern, dafür zu sorgen, daß die für die Benützung der österreichischen Straßen geplante Transitsteuer aufgehoben bzw. ihre Auswirkungen auf den bayerischen Agrarexport, vor allem Dingen nach Italien, durch nationale Maßnahmen ausgeglichen werden.

**Begründung :**

*2/3 des bayerischen Agrarexports gehen nach Italien. Die österreichische Transitsteuer gefährdet damit die Konkurrenzfähigkeit bayerischer Produkte und somit Arbeitsplätze in der Land- und Ernährungswirtschaft. Sie stellt eine Wettbewerbsverzerrung auf dem italienischen Markt, vor allem gegenüber anderen EG-Ländern, dar.*

Die CSU-Landesgruppe hat mit mündlichen Anfragen an die Bundesregierung und im Wirtschaftsausschuß wie im Verkehrsausschuß die durch die Einführung einer Straßenverkehrsabgabe für Lastkraftwagen in Österreich die aufgeworfene Problematik bereits aufgegriffen und wird ihr mit Nachdruck weiter nachgehen.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

9. Der CSU-Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

Die Bayer. Staatsregierung wird aufgefordert, Initiativen zu entwickeln, durch die Mehrfachbelegungen von Ausbildungsplätzen vermieden werden. Es sollte den Ausbildungsbetrieben durch entsprechende Maßnahmen kein größerer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen. Es ist zu prüfen, ob schon eine verstärkte Aufklärung bei den Bewerbern und den Betrieben oder erst Meldekarten bzw. andere Systeme eine Abhilfe schaffen. Die Initiativen sollten rechtzeitig für das Ausbildungsjahr 1979/80 ergriffen werden.

Zustimmung

Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Arbeit und  
Sozialordnung

*Begründung :*

*Dadurch kann eine höhere Zahl von Ausbildungsbewerbern vermittelt werden.*

Zustimmung

Stellungnahme der CSU-Fraktion  
im Bayerischen Landtag

Diesen Antrag begrüße ich nachdrücklich, da ich der Auffassung bin, daß – neben den von den Kammern der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung laufend durchgeführten Aufklärungsaktionen – ein Meldekartensystem dazu beitragen könnte, Mehrfachbelegungen von Ausbildungsplätzen zu vermeiden. Die federführende Zuständigkeit liegt allerdings insoweit beim Arbeitsministerium, das meines Wissens beabsichtigt, die Angelegenheit wegen vom Kultusministerium erhobener Bedenken noch vor der Sommerpause dem Ministerrat zur Entscheidung vorzulegen. Im Falle einer Zustimmung könnte mit einer Einführung der Meldekarte für das Schuljahr 1979/80 gerechnet werden.

Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Wirtschaft  
und Verkehr

In verschiedenen Ländern der Bundesrepublik wurde die sog. "Meldekarte" erprobt. Da die Betriebe nicht verpflichtet werden können, die Meldekarte zu verwenden, haben sich nur ca. 60 % der Betriebe beteiligt. Unter diesem Gesichtspunkt muß man sich fragen, ob sich der finanzielle Aufwand für die Einführung der Meldekarte (ca. 60.000.--DM) tatsächlich lohnt.

Die Angelegenheit wurde mit allen beteiligten bayerischen Ministerien verschiedentlich erörtert. Sie sind – mit Ausnahme des Kultusministeriums – der Auffassung, daß die Anmeldekarte aus "politischen Gründen" eingeführt werden sollte.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen kann der Beschlußvorlage zugestimmt werden.

**Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Unterricht  
und Kultus**

10. Ausbildungsplätze für Behinderte

Junge Union Bayern

Der Parteitag möge beschließen :

Die Bayer. Staatsregierung und Bundesregierung sind aufgerufen, verstärkt Ausbildungsplätze zu schaffen, insbesondere auch für behinderte Jugendliche.

Der öffentliche Dienst sollte in erhöhtem Maße beispielhaft vorangehen und auch über den eigenen Bedarf hinaus ausbilden, sofern es sich um Berufe handelt, für die der Staat kein Nachfragemonopol hat.

Zustimmung

**Begründung :**

**Durch das Bayer. Ausbildungsförderungsprogramm für Sonderschulabgänger und lernbehinderte Jugendliche bereits weitgehend erfüllt.**

**Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Arbeit und Sozialordnung**

Zu diesem – in erster Linie den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums der Finanzen betreffenden – Antrag darf ich darauf hinweisen, daß die Staatsregierung auch insoweit schon tätig geworden ist. Entsprechend dem Ministerratsbeschluß vom 21. Juni 1977 "Ausbildungsstellenmarkt – Programmfortschreibung 77" werden die Ausbildungsstellen im staatlichen Bereich für eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (nicht verwaltungstypische Berufe) um 10 % erhöht. Die Ausbildungsplätze im staatlichen Bereich für nicht-ärztliche Heilberufe werden um über 25 % erhöht. Entsprechend diesem Beschluß wird sich die Staatsregierung auch weiterhin intensiv bemühen, im staatlichen Bereich und im Bereich der Unternehmen, an denen der Staat kapitalmäßig beteiligt ist, die Zahl der Auszubildenden für Berufe zu erhöhen, die auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt werden können.

Im übrigen gewährt der Freistaat Bayern für die Gewinnung von zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsmöglichkeiten für Sonderschüler und Jugendliche mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v.H. Ausbildungsbetrieben Zuschüsse in Höhe von jährlich 5.000.-- DM.

Gegen die vorgeschlagene Antragsformulierung bestehen keine Einwände.

**Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Wirtschaft und Verkehr**

## 11. Berufsausbildung

Der Parteitag möge beschließen :

Die CDU-Landesgruppe und die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, im Bundestag und Bundesrat verstärkt darauf hinzuwirken, daß

1. das duale System der Berufsausbildung gesichert und auf der Grundlage des von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion eingebrachten Gesetzentwurfes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes ausgebaut,
2. eine Revisionsausbildungshemmender Gesetze und Verordnungen in die Wege geleitet und
3. ein Gesetzentwurf zur zeitlich begrenzten finanziellen Förderung von Berufsausbildungsverhältnissen eingebracht wird.

**Begründung :**

*Sowohl im Hinblick auf die anderen Bereiche unseres Bildungswesens als auch im internationalen Vergleich hat sich das duale System der Berufsausbildung hervorragend bewährt. Noch im laufenden Jahr konnte die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe auch ohne staatliche Eingriffe beträchtlich gesteigert werden.*

*Die bis 1982 ansteigenden Schulabgängerzahlen stellen jedoch unser Bildungs- und Beschäftigungssystem vor eine harte Bewährungsprobe. In dieser kritischen Phase werden nur dann genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, wenn die Betriebe kurzfristig über ihren eigenen Bedarf hinaus ausbilden. Die Ausbildungsbereitschaft und Ausbildungsfähigkeit unserer Betriebe müssen daher im öffentlichen Interesse mit marktkonformen Mitteln gefördert werden. Auf keinen Fall dürfen die von den geburtenstarken Jahrgängen vorübergehend ausgelösten Schwierigkeiten zum Vorwand genommen werden, um das duale System der Berufsbildung mit sachfremden Auflagen aus den Angeln zu heben.*

*Auch in der Berufsausbildung muß das Vertrauen der Wirtschaft in die Politik endlich wieder hergestellt werden. Die permanente Reformdiskussion der vergangenen Jahre und die fortgesetzte Androhung einer Ausbildungsabgabe haben die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe genau so belastet wie eine Vielzahl sachfremder, vom Mißtrauen gegen die Wirtschaft und die Ausbilder diktiert gesetzlicher Auflagen. Durch diese Auflagen ist darüber hinaus die Ausbildungsfähigkeit der Betriebe in zum Teil unverantwortlicher Weise beeinträchtigt worden.*

*Die CSU setzt sich daher mit Nachdruck für eine nüchterne vorurteilsfreie Überprüfung aller die Berufsausbildung hemmender Vorschriften ein. Die von der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages im "Programm zur Sicherung und Weiterentwicklung des Ausbildungsplatzangebotes und zur Verbreiterung der Arbeits-*

Dr. Fritz Zimmermann, MdB  
Dr. Albert Probst, MdB  
Albert Schedl, MdB

*möglichkeiten für Jugendliche" vorgeschlagenen Maßnahmen müssen endlich verwirklicht werden. Darüber hinaus appelliert die CSU an die Tarifpartner, die Höhe der Ausbildungsvergütung auch im Zusammenhang mit der Ausbildungsbereitschaft und den Ausbildungsmöglichkeiten der Betriebe zu sehen.*

*Verstärkte Aufmerksamkeit ist den Hauptschülern ohne Abschluß und den Sonderschülern zu widmen, deren besondere Probleme von denjenigen Bildungsideologen, die einseitig auf eine Vermehrung der Abiturientenzahlen ausgerichtet waren, bisher überhaupt nicht beachtet wurden. Für diese jungen Menschen sind Bildungsgänge im beruflichen Bereich zu schaffen, die ihren praktischen Fähigkeiten Rechnung tragen. Jegliche Diskriminierung praktischer Berufe muß endlich aufhören !*

*Als Alternative zum "Ausbildungsplatz-Förderungsgesetz" der Bundesregierung, gegen das die Bayerische Staatsregierung mit guten Gründen Verfassungsklage eingelegt hat, wird die CSU unter anderem einen Gesetzentwurf zur zeitlich begrenzten finanziellen Förderung von Berufsausbildungsverhältnissen vorlegen. Ziel dieser Gesetzesvorlage ist es, die Ausbildungsbetriebe in der Zeit, in der die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen den Bedarf der Wirtschaft übersteigt, durch ein leicht handhabbares, unbürokratisches, schnell wirksames und systemkonformes steuerliches Verfahren finanziell zu entlasten. Die steuerliche Förderung ist deshalb auf das Ende des Jahres 1982, in dem die Spitze des "Schülerberges" überschritten ist, zu befristen.*

*Die durch ein solches Gesetz entstandenen Steuerausfälle halten sich im Rahmen der Aufwendungen, die der Vollzug des "Ausbildungsplatz-Förderungsgesetzes" infolge Steuerausfällen, Verwaltungskosten und Eigenbelastung der öffentlichen Hände für die Gebietskörperschaften mit sich brächte. Im Gegensatz zum "Ausbildungsplatz-Förderungsgesetz" vermeidet eine solche Regelung aber die für das Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebot schädliche Mehrbelastung der Wirtschaft und bietet einer aufgeblähten Bürokratie vor allem keine Handhabe dafür, die Ausbildungsentscheidungen der Betriebe durch finanziellen Druck beliebig manipulieren zu können.*

Der Antrag gibt die Position der CSU-Landesgruppe zu aktuellen Fragen der Berufsbildung wieder. Er betont insbesondere die hervorragende Bedeutung des dualen Systems der Berufsausbildung und zeigt notwendige Schritte zur Förderung der Berufsausbildung auf. Die CSU-Landesgruppe wird weiterhin nachhaltig um die Realisierung bemüht sein.

**Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

## 12. Der Parteitag möge beschließen :

1. Die Fraktion der CSU im Bayer. Landtag und die Bayer. Staatsregierung werden aufgefordert, das Berufsgrundschuljahr bzw. das Berufsgrundbildungsjahr nicht als verpflichtendes erstes Jahr der Berufsausbildung für Lehrberufe nach dem Berufsbildungsgesetz einzuführen.
2. Das Berufsgrundschuljahr bzw. das Berufsgrundbildungsjahr sollten statt dessen nur für Berufe angeboten werden, in denen alle Voraussetzungen (Berufsfeldeinteilung usw.) gegeben sind bzw. geschaffen werden können, um alle im ersten Jahr der Berufsausbildung erforderlichen Lerninhalte vermitteln zu können. Dies muß in enger Abstimmung mit den betroffenen Wirtschaftszweigen erfolgen.
3. Die Bayer. Staatsregierung wird aufgefordert, alle Möglichkeiten zur Überführung der Durchführung des Berufsgrundschuljahres/Berufsgrundbildungsjahres in Einrichtungen der Wirtschaft zu prüfen und ggfs. zu realisieren.
4. Nach Auffassung der CSU muß in den nächsten Jahren dem Ausbau des bestehenden Berufsschulwesens in jeder Hinsicht Vorrangigkeit vor der Einführung neuer Regelungen eingeräumt werden.
5. Die Bayer. Staatsregierung wird gebeten, beim Bundesminister für Wirtschaft darauf hinzuwirken, daß die Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres in bestimmten Berufsfeldern oder Berufen reduziert werden kann.
6. Die CSU fordert die Staatsregierung auf, kommunale Investitionen nach den Grundsätzen des kommunalen Finanzausgleichs bis zu 80 % zu fördern.
7. Es muß für alle, die das Berufsgrundschuljahr machen, die Gewähr gegeben sein, daß sie einen Arbeitsplatz bekommen, in dem sie ihre praktische Ausbildung fortsetzen können.

**Begründung :**

*Aus der Fülle der u.a. beim Hearing der CSU-Landtagsfraktion vorgebrachten Argumente gegen die verpflichtende Einführung des Berufsgrundschuljahres/Berufsgrundbildungsjahres (BGS/BGB) sollen nur folgende angeführt werden.*

1. *Die augenblickliche Einteilung der Berufsfelder und die Schwerpunktbildung zwingen zu einer starken Nivellierung der Lerninhalte in den einzelnen Berufsfeldern. Dadurch können die im ersten Jahr der Ausbildung geforderten Lernziele nicht erreicht werden und müssen zumindest teilweise in der Fachbildung nachgeholt werden. Dazu reicht aber die 2-jährige Fachbildung nicht aus, was, da nach dem Berufsbildungsgesetz die Betriebe die letzte Verantwortung für das Ergebnis der Ausbildung tragen, sich eher ausbildungsplatzverhindernd als — wie beabsichtigt — ausbildungsfördernd auswirken kann.*



2. Aus der Einführung als Pflichtschuljahr ergibt sich für den Schüler das Recht in ein BGS/BGB nach seiner Wahl gehen zu können ohne Rücksicht auf die Möglichkeit, in einem Beruf des Berufsfeldes auch später eine Lehrstelle finden zu können. Die deutlich seit Jahren erkennbaren Trends in den Berufswünschen von Schülern lassen hiermit Sicherheit eine ganz erhebliche Überproduktion von Berufsgrundschulern in einigen wenigen, sog. attraktiven Berufsfeldern erwarten, die letztlich wegen nichtvorhandener Ausbildungsplätze für die Fachbildung keinen Lehrplatz in ihrem angestrebten Lehrberuf erhalten können.

Seitens des Staates ist dieser Gefahr der Überproduktion nur durch die Einführung des Numerus clausus an der Berufsschule und damit in einer Pflichtschule zu begegnen. Dies aber wäre ein bildungspolitisches Armutszeugnis für die CSU. Für die Betroffenen ergäbe sich daraus die Konsequenz, entweder einen Beruf zu ergreifen, in welchem das BGS/BGB nicht Pflicht ist oder das BGS/BGB in einem anderen Berufsfeld nochmals zu wiederholen (Verpflichtung zur Anrechnung).

3. Gerade die CSU ist seit Beginn der Diskussion über die berufliche Bildung massiv allen Bestrebungen entgegengetreten, das duale System herkömmlicher Art in Richtung Verschulung, Verstaatlichung oder stärkerer staatlicher Einflußnahme zu verändern. Diese richtige Haltung war stichhaltig und sachlich sowie ordnungspolitisch begründet. Die verpflichtende Einführung des BGS/BGB stößt auf erhebliche sachliche Bedenken, ist aber vor allem auch ein ordnungspolitischer Fehler; die CSU verläßt ihren bisher eingehaltenen richtigen Weg in diesem Bereich.

4. Es entspricht einem Grundprinzip konservativer Politik, neue Regelungen nur dann einzuführen, wenn sie eine Verbesserung der augenblicklichen Situation bringen oder wenn die gegebenen Regelungen zur Erreichung des anzustrebenden Ziels nicht ausreichen. Die verpflichtende Einführung des BGS/BGB widerspricht diesen Prinzipien.

Empfehlung : keine, da erledigt.

Begründung :

Der Bayer. Landtag hat das Gesetz zur Reform der Berufsbildung am 28.6.1978 beschlossen.

Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Arbeit und  
Sozialordnung

Stellungnahme der CSU-Fraktion  
im Bayerischen Landtag

Zu Nr. 1 : Dieser Punkt ist durch die Verabschiedung der Novelle zum Berufsschulgesetz überholt. Es ist darauf hinzuweisen, daß eine Anzahl von Splitterberufen von der beruflichen Grundbildung ausgenommen bleibt. Bis zur allgemeinen Einführung des Berufsgrundbildungsjahres werden bis zu 10 Jahren verstreichen.

Zu Nr. 2 und 3 : Zustimmung.

Zu Nr. 4 : Zustimmung in folgender Fassung :

"Nach Auffassung der CSU muß in den nächsten Jahren dem Ausbau des Berufsschulwesens in jeder Hinsicht Vorrangigkeit eingeräumt werden".

**Begründung :**

*Der Ausbau des allgemeinbildenden Schulwesens ist in einem Maße abgeschlossen, daß dem beruflichen Schulwesen die erforderliche Priorität eingeräumt werden kann. Die beschlossene Novelle zum Berufsschulgesetz zeichnet die Entwicklung ab; das duale System bleibt gewährleistet.*

Zu Nr. 5 : Zustimmung in folgender Fassung :

"Die Bayerische Staatsregierung wird gebeten, beim Bundesminister für Wirtschaft darauf hinzuwirken, daß die Anrechnungsverordnungen baldmöglichst verabschiedet werden und daß dabei sichergestellt wird, daß die praktische Berufsausbildung in der bisherigen Qualität gewährleistet bleibt."

Zu Nr. 6 : Zustimmung in folgender Fassung :

"Die CSU fordert die Staatsregierung auf, kommunale Berufsschulbau-Investitionen nach den Grundsätzen des kommunalen Finanzausgleichs bis zu 80 % zu fördern."

Zu Nr. 7 : Zustimmung in folgender Fassung :

"Die Staatsregierung wird aufgefordert, mit der Wirtschaft dahingehend zusammenzuwirken, daß alle Absolventen des Berufsgrundschuljahres nach Möglichkeit einen Arbeitsplatz erhalten, in dem sie ihre praktische Ausbildung fortsetzen können."

Zu Ziff. 1 bis 4

Der Antrag müßte in Hinblick auf den einschlägigen Gesetzesbeschluß des Landtags vom 28. Juni 1978 wohl aktualisiert werden. Das Änderungsgesetz sieht bekanntlich vor, die berufliche Grundbildung im Unterricht der Grundstufe der Berufsschule durch Rechtsverordnung schrittweise sektoral und regional nach Maßgabe der fachlichen und regionalen Erfordernisse und der baulichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen, insbesondere vorhandener Einrichtungen, einzuführen (Art. 71 Abs. 2). Nach gleichen Gesichtspunkten soll auch geregelt werden, ob die berufliche Grundbildung im Vollzeitunterricht (Berufsgrundschuljahr) oder im Teilzeitunterricht (kooperatives Berufsgrundbildungsjahr) bewirkt werden soll.

Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Wirtschaft  
und Verkehr

Die Rechtsverordnung ist vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr sowie im Benehmen mit den anderen zuständigen Fachministerien und den Landesorganisationen und der Fachverbände und der für die Berufsbildung zuständigen Stellen zu erlassen.

Alle Maßnahmen erfolgen also in enger Abstimmung mit der Wirtschaft und unter Berücksichtigung der vorhandenen Einrichtungen der Wirtschaft. Das Erfordernis, die Neuregelungen im Einvernehmen bzw. im Benehmen mit den Beteiligten zu treffen, darf allerdings nicht dahingehend mißdeutet werden, daß keine Einführung der beruflichen Grundbildung erfolge, soweit eine Einigung der Beteiligten nicht erreicht werden kann. Denn man muß es wohl als verbindlichen Auftrag des Gesetzgebers interpretieren, daß die berufliche Grundbildung schrittweise sektoral und regional eingeführt werden soll, sofern es sich nicht um anerkannte Ausbildungsberufe handelt, die keinem Berufsfeld zuzuordnen sind ("Monoberufe" Art. 1 Abs. 2 Ziff. 2). Auch der Ausbau des bestehenden Berufsschulwesens muß an den Entscheidungen orientiert werden, die in Verbindung mit der schrittweisen sektoralen und regionalen Einführung des Berufsgrundbildungsjahres zu treffen sind.

Zu Ziff. 5

Voraussetzung für eine volle Anrechnung des Berufsgrundschuljahres auf die gesamte Ausbildungszeit ist eine ausreichende Zahl an Berufsfeldern und Schwerpunkten. Der Entwurf der Neufassung einer Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft mit 13 Berufsfeldern und 15 Schwerpunkten sowie der Erhöhung des fachpraktischen Anteils am Unterricht wird die bisherige Regelung von 1972 mit nur 11 Berufsfeldern verbessern. Auf weitere Erleichterungen zielen Änderungsanträge seitens der unionsregierten Länder, die insbesondere auf eine halbjährliche Anrechnung bei bestimmten zweijährigen und dreijährigen Ausbildungsberufen sowie bei Schwerpunktwechsellern innerhalb eines Berufsfeldes abzielen. Diese Anträge waren im Wirtschaftsausschuß des Bundesrates bereits erfolgreich; das Plenum des Bundesrates wird darüber am Freitag, den 7. Juli, Beschluß fassen.

Das in Ziff. 5 zum Ausdruck kommende Anliegen dürfte damit weitgehend erledigt sein.

Zu Ziff. 7

Die hier angedeutete Gefahr einer "Überproduktion" von Berufsgrundschuljahren in einigen wenigen attraktiven Berufen, in denen dann im zweiten und dritten Ausbildungsjahr nicht genügend Ausbildungsplätze vorhanden wären, ist nicht von der Hand zu weisen. Nach den Vorstellungen des Kultusministeriums sollen deshalb nur solche Schüler in das Berufsgrundschuljahr aufgenommen werden, die die Zusage eines Betriebes auf Übernahme nach erfolgreichem Abschluß des Berufsgrundschuljahres nachweisen können. Allerdings dürfte eine derartige Begrenzung des Angebots im Berufsgrundschuljahr, die faktisch einem "numerus clausus" nahekommt, verfassungsrechtlich nicht ganz unproblematisch sein.

Zu 1.

Durch das am 28. Juni 1978 im Landtag verabschiedete Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen wurde das Berufsgrundbildungsjahr eingeführt. Es wird in den beiden Formen des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form und des Berufsgrundschuljahres realisiert werden.

Ziff. 1 des Antrags ist durch dieses Gesetz überholt.

Zu 2.

Die Einführung der beruflichen Grundbildung hängt grundsätzlich nicht allein vom Landesgesetzgeber ab. Auch die Zuständigkeit des Bundes ist berührt, was sich z.B. im Erlaß der Ausbildungsordnungen und in der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung dokumentiert. Berufliche Grundbildung wird in Bayern jedenfalls nur in den Berufsfeldern und Berufsfeldschwerpunkten eingeführt, in denen alle dazu notwendigen Voraussetzungen – sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesseite – gegeben sind. Dem Antrag kann insoweit zugestimmt werden.

Zu 3.

Der Unterschied zwischen beiden Formen der beruflichen Grundbildung ist in erster Linie ein organisatorischer: Im Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form wird der fachpraktische Unterricht von den Betrieben, beispielsweise in überbetrieblichen Werkstätten, erteilt. Beim Berufsgrundschuljahr übernimmt die Schule auch den fachpraktischen Unterricht. Bei der Durchführung des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form werden jedenfalls Einrichtungen der Wirtschaft von dieser zur Durchführung des fachpraktischen Unterrichts bereitgestellt werden müssen. Bei der Durchführung des fachpraktischen Unterrichts im Berufsgrundschuljahr durch die Schule wird zu prüfen sein, ob gegebenenfalls geeignete vorhandene Einrichtungen herangezogen werden können. Unter diesem Aspekt kann auch der Ziff. 3 des Antrags zugestimmt werden.

Zu 4.

Nach den außerordentlichen Investitionen der vergangenen Jahre für den Aufbau der allgemeinbildenden Schulen und insbesondere der Hochschulen steht nunmehr ein Ausbau der beruflichen Schulen im Vordergrund. Unter diesem Aspekt kann Ziff. 4 des Antrags in folgender Fassung zugestimmt werden:

„Nach Auffassung der CSU muß in den nächsten Jahren dem Ausbau des Berufsschulwesens Vorrangigkeit eingeräumt werden.“

Zu 5.

Die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung für die gewerblichen Berufe ist im Entwurf fertiggestellt. Der Bundesrat wird sich am 7. Juli 1978 zum Entwurf dieser Verordnung äußern. In allen anderen Bereichen – beispielsweise Landwirtschaft und öffentlicher Dienst usw. – stehen Anrechnungsverordnungen noch aus. Hier kommt es darauf an, daß der Bund alsbald die erforderlichen Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnungen erläßt. Dabei ist jedenfalls Wert darauf zu legen, daß die praktische Berufsausbildung in der bisherigen Qualität

erhalten bleibt. Der kulturpolitische Arbeitskreis der CSU im Bayer. Landtag hat daher der Ziff. 5 des Antrags in folgender Fassung zugestimmt :

„Die Bayerische Staatsregierung wird gebeten, beim Bund darauf hinzuwirken, daß bald alle Anrechnungsverordnungen erlassen werden, und daß die praktische Berufsausbildung in der bisherigen Qualität jedenfalls erhalten bleibt.“

Zu 6.

Bereits nach der bisherigen Übung und nach den bestehenden Gesetzesvorschriften können Zuschüsse in Höhe bis zu 80 % gegeben werden. Dem Antrag kann daher in folgender Fassung zugestimmt werden

„Die CSU fordert die Staatsregierung auf, kommunale Berufsschulbau-Investitionen nach den Grundsätzen des kommunalen Finanzausgleichs bis zu 80 % zu fördern.“

Zu 7.

Schon jetzt wird darauf hingewirkt, daß die Wirtschaft für alle Schüler, die das Berufsgrundschuljahr besuchen, einen Ausbildungsplatz nach erfolgreichem Abschluß des Berufsgrundschuljahres zur Verfügung stellt, so daß ein nahtloser Übergang zur Fachstufe gewährleistet ist. Allerdings ist es rechtlich nicht möglich (Art. 12 GG!), zwingend vorzuschreiben, daß in das Berufsgrundschuljahr nur aufgenommen werden darf, wer einen Ausbildungsplatz für die Zeit der Fachstufe nachweisen kann. Der Ziff. 7 kann daher nur in folgender Fassung zugestimmt werden :

„Die Bayerische Staatsregierung wird daher gebeten, mit der Wirtschaft dahingehend zusammenzuwirken, daß für alle Berufsgrundschuljahrsabsolventen nach Möglichkeit ein Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt wird.“

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergeben und Kopieren dieses Dokuments ist nicht zulässig. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Junge Union Bayern

Der Parteiausschuß möge beschließen :

Der bayerische Gesetzgeber hat im Rahmen der Änderung des Berufsschulgesetzes die Berufsgrundbildung beschlossen. Der CSU-Parteiausschuß betrachtet folgende Gesichtspunkte beim Vorrang des Gesetzes als unabdingbar.

1. Der Vorrang des Berufsgrundbildungsjahres vor dem Berufsschuljahr (des kooperativen Modells vor dem schulischen) kann nicht nur in der Theorie behauptet, sondern muß auch in der Praxis durchgesetzt werden.
2. Voraussetzung dafür ist eine Gestaltung der Anrechnungsverordnung und der Ausbildungspläne für den theoretischen und praktischen Teil der beruflichen Grundbildung so, daß nicht nur Großbetriebe, sondern auch nach Möglichkeit mittlere und kleinere Betriebe zur Durchführung des praktischen Teils der beruflichen Grundbildung in der Lage und auch bereit sind.
3. Entsprechend der von den unionsregierten Ländern im Bundesrat am 7. Juli 1978 durchgesetzten Entschließung darf die schulische Form nur eingeführt werden, wenn den Absolventen des Berufsgrundschuljahres eine anschließende Fachausbildung im dualen System garantiert werden kann.

13. Die CSU spricht sich gegen die Einführung eines 10. Pflichtschuljahres an der Haupt- oder Berufsschule aus. Weder bildungspolitische Gesichtspunkte noch sich daraus ergebende Beschäftigungspolitische Nebenwirkungen rechtfertigen die Einführung eines solchen 10. Schuljahres. Die Realisierung des Berufsgrundschuljahres darf sich nicht zu einem zusätzlichen Pflichtbildungsjahr entwickeln.

Junge Union Bayern

Zustimmung

**Begründung :**

*Es besteht gegenwärtig keine bildungspolitische Notwendigkeit. Des weiteren würde ein 10. Pflichtschuljahr erhebliche Kosten verursachen.*

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Arbeit und Sozialordnung

Zustimmung in folgender Fassung :

“Die CSU spricht sich gegen die Einführung eines 10. allgemeinbildenden Pflichtschuljahres aus. Weder bildungspolitische Gesichtspunkte noch sich daraus ergebende beschäftigungspolitische Nebenwirkungen rechtfertigen die Einführung eines solchen 10. Schuljahres.“

**Begründung :**

*Die in der Novelle zum Berufsschulgesetz verankerte Einführung des Berufsgrundbildungsjahres sieht auch dessen Verwirklichung in der schulischen Form vor.*

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

**Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Unterricht  
und Kultus**

Im Hinblick auf die Erfahrungen, die mit dem 9. Volksschuljahr gemacht wurden (Schulmüdigkeit der Schüler usw.), kommt es entscheidend darauf an, die von einigen Ländern aber wohl auch vom Bund angestrebte Einführung eines 10. Volksschuljahres zu verhindern. Soweit wird der Beschlusantrag sehr begrüßt.

Das Gesetz zur Einführung der beruflichen Grundbildung ist im Zusammenhang mit dem Schulpflichtgesetz zu sehen. Dort ist festgelegt, daß die Schulpflicht grundsätzlich 12 Jahre dauert (Art. 1 Abs. 2 Schulpflichtgesetz). Die auf der Volksschule aufbauende Berufsschulpflicht beginnt dabei am 1. August des Jahres, in dem die Volksschulpflicht endet (Art. 11 Schulpflichtgesetz). An dieser Rechtslage wird durch das Gesetz zur Einführung der beruflichen Grundbildung nichts geändert.

Im übrigen stellt das Gesetz zur Einführung der beruflichen Grundbildung nicht auf ein Vollzeitschuljahr ab. Das 1. Jahr der Berufsschule wird künftig organisatorisch unterschiedlich gestaltet sein, je nachdem, wie die Verhandlungen mit der Wirtschaft zur Einführung der beruflichen Grundbildung ausfallen. Das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form als der einen Form des ersten Jahres der Ausbildung wird jedenfalls kein Vollzeitschuljahr sein.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen kann dem Antrag in folgender Fassung zugestimmt werden :

“Die CSU spricht sich gegen die Einführung eines 10. allgemeinbildenden Pflichtschuljahres an den Volksschulen aus. Weder bildungspolitische Gesichtspunkte noch sich daraus ergebende beschäftigungspolitische Nebenwirkungen rechtfertigen die Einführung eines solchen 10. Schuljahres.“

Hergestellt im Archiv für Familien-Sozial-Politik der Hans-Beise-Stiftung - Weiterbildungs-Zentrum  
Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



Junge Union Bayern

14. Die Landesgruppe der CSU im Bundestag wird aufgefordert, die Tätigkeit des Bundesinstitutes für Berufsbildung mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln überprüfen zu lassen :
1. Inwieweit wird durch Modellversuche und die Art der Auswertung das gewünschte Ergebnis (Verschulung der beruflichen Bildung) bereits präjudiziert ?
  2. Nach welchen Kriterien und durch welche Instanzen werden die beantragenden Schulträger ausgewählt ?
  3. Welcher Einfluß wird vom BIB auf die Konzeption von Modellversuchen und ihre laufende Durchführung ausgeübt ?
  4. Wie werden beim BIB kritische Bewertungen und negative Ergebnisse von Modellversuchen behandelt ?
  5. Es ist zu prüfen, ob nach den bisherigen Erfahrungen der Fortbestand des BIB noch notwendig ist.

Die CSU-Landesgruppe befürwortet das Anliegen. Da mehrere Vertreter der Bayerischen Staatsregierung als Mitglieder in Beratungsgremien des Bundesinstituts für Berufsbildung tätig sind, sollte die Prüfung in erster Linie von der Bayerischen Staatsregierung vorgenommen werden. Die CSU-Landesgruppe wird sie dabei mit den ihr zur Verfügung stehenden parlamentarischen Mitteln unterstützen.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Zustimmung

**Begründung :**

**Gefahr der Zentralisierung und Ideologisierung des beruflichen Bildungswesens.**

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Arbeit und Sozialordnung

Zustimmung in folgender Fassung :

“Die Landesgruppe der CSU im Bundestag wird aufgefordert, mit allen ihren Möglichkeiten darauf hinzuwirken, daß die Kompetenz der Länder in der Frage der beruflichen Bildung (schulischer Teil) voll gewahrt bleibt. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß das Bundesinstitut für Berufsbildung bei der Abstimmung der Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne die Kulturhoheit der Länder wahrt. Im einzelnen sind folgende Fragen zu überprüfen.

(Punkte 1 mit 5 bleiben unverändert)“.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

**Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Unterricht  
und Kultus**

Das mit dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz gegründete Bundesinstitut für Berufsbildung hat insbesondere die Aufgabe, an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, die nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz, dem Berufsbildungsgesetz oder dem zweiten Teil der Handwerksordnung vom Bund zu erlassen sind, mitzuwirken (§ 14 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a) Ausbildungsplatzförderungsgesetz). Darüberhinaus bestehen aber Tendenzen, diesem Institut zusätzliche Kompetenzen zu übertragen, die auch die Länderzuständigkeit für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen berühren können. Schon allein unter diesem Gesichtspunkt muß eine Überprüfung der Tätigkeit des Bundesinstituts für Berufsbildung nachhaltig begrüßt werden. Allerdings sollte sich die Überprüfung nicht allein auf die Modellversuche beschränken. Vielmehr sollte insgesamt überprüft werden, durch welche Tätigkeit das Institut – z.B. auch durch Forschungstätigkeit – Länderkompetenzen berührt und an sich zu ziehen versucht.

Der Eingangssatz des Antrags könnte wie folgt gefaßt werden:

“Die Landesgruppe der CSU im Bundestag wird aufgefordert, die Tätigkeit des Bundesinstituts für Berufsbildung mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln überprüfen zu lassen. Insbesondere ist die Forschungstätigkeit des Instituts daraufhin zu überprüfen, ob die Länderzuständigkeit hinsichtlich der Rahmenlehrpläne voll gewahrt werden. Außerdem sind folgende Fragen zu erörtern :

1. ....“

15. Der CSU-Parteitag möge beschließen :

Die CSU fordert eine Verbesserung der Berufs- und Bildungsinformationen sowohl an den Schulen als auch durch die Beratungsdienste der Arbeitsämter. Insbesondere ist

- an den Schulen das Fach Arbeitslehre in kooperativer Form von Schule, Wirtschaft und Beratungsdiensten durchzuführen, auch an den weiterführenden Schulen,
- die Berufs- und Studienberatung der Arbeitsämter zu verbessern.

**Begründung :**

- a) viele Jugendliche, insbesondere an den weiterführenden Schulen, finden zu spät eine Beziehung zum Beruf,
- b) Die Tatsache, daß in einzelnen Branchen Lehrstellen frei sind, in anderen die Nachfrage das Angebot weit übersteigt, sowie die Tatsache, daß bei über 1 Million Arbeitsloser in einigen Branchen insbesondere Facharbeiter gesucht werden, ist auch eine Folge mangelnder Aufklärung und Information.
- c) Die Zahl der Studienabbrecher und Studienfachwechsler ist unvermindert zu hoch.

Dem entgegenzuwirken, ist frühzeitige und umfassende Information zwar nicht die einzig genügende, aber eine durchführbare und wirksame Möglichkeit.

Zustimmung, jedoch Ergänzung

**Begründung :**

Das Anliegen wird begrüßt, jedoch sollte das Wort "Wirtschaft" durch das Wort "Sozialpartnern" ersetzt werden, um neben der Wirtschaft auch die Gewerkschaften mitzubeteiligen.

Der Antrag betrifft Maßnahmen

- a) der Schule,
- b) der Berufsberatung der Bundesanstalt für Arbeit und der ihr nachgeordneten Arbeitsämter und
- c) gemeinsame Maßnahmen der Schule und der Berufsberatung in Verbindung mit der Wirtschaft und anderen Beratungsdiensten (z.B. der Studienberatung)
- d) Studienberatung und Berufsberatung

Die schulischen Bemühungen zur Verbesserung der Bildungs- und Berufsinformation sind in den letzten Jahren erheblich erhöht worden :

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Arbeit und Sozialordnung

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Unterricht und Kultus

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seiler-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

- Dem Zweck der Bildungsinformation dient die staatliche Schulberatung, die in den Jahren seit 1965 aufgebaut und kontinuierlich verstärkt worden ist. In den Bezirken sind zentrale Organisations- und Beratungsstellen eingerichtet, an jeder Schule ist seit dem Jahr 1973 ein Beratungslehrer bestellt. Er berät Eltern und Schüler über die individuell mögliche Schullaufbahn und organisiert Veranstaltungen zur allgemeinen Information der Eltern über die schulischen Möglichkeiten, die sich in bestimmten Schularten und Jahrgangsstufen ergeben. So werden bereits die Eltern der Grundschüler über die Möglichkeiten des gesamten Schulwesens, einschließlich der beruflichen Schulen, informiert. Der Aufklärung über das Schulwesen dienen auch Veröffentlichungen des Kultusministeriums (insbesondere das Heft "Der richtige Weg für mich" und die Zeitschrift "Schule & Wir").

Mit dem zuständigen Berufsberater steht der Beratungslehrer in Verbindung, um eine Abstimmung der schulischen Maßnahmen mit denen der Berufsberatung der Arbeitsämter herbeizuführen und gemeinsame Veranstaltungen zu organisieren. An solchen Veranstaltungen beteiligen sich auch die Elternbeiräte.

- Nach den Bildungszielen der verschiedenen Schularten sind berufsbezogene Fächer in unterschiedlicher Weise angeboten. Die Stundenzahl ist dabei in den letzten Jahren erhöht worden:

#### 1. Hauptschule :

Die Vorbereitung der Jugendlichen auf die Berufswelt geschieht in der Hauptschule im wesentlichen durch das Fach Arbeitslehre. Seit der Neugestaltung der Hauptschule zu Beginn des Schuljahres 1976/77 beginnt dieses Fach bereits in der 7. Jahrgangsstufe, statt früher in der 9., und es wird in der 8. und 9. Jahrgangsstufe weitergeführt. Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung bilden dabei einen Schwerpunkt; der Unterricht steht in Verbindung zu den praktisch-technischen Fächern (vor allem Haushalts- und Wirtschaftskunde, Technisches Werken, Technisches Zeichnen, Textilarbeit, Maschinenschreiben, auch Erziehungskunde). Innerhalb der Unterrichtsverfahren im Fach Arbeitslehre kommt der Betriebserkundung besondere Bedeutung zu. Verbindlich vorgeschrieben sind je eine Betriebserkundung in Jahrgangsstufe 7 und 9, drei Betriebserkundungen in Jahrgangsstufe 8. Ein Angebot von Wahlpflichtfächern erlaubt es den Hauptschülern, ihrer Begabung und ihren Neigungen entsprechend Fächerschwerpunkte zu setzen, die unter Umständen bereits auf das künftige Berufsfeld hinweisen.

2. Eine Aufnahme des Faches Arbeitslehre in die Stundentafel von Realschule und Gymnasium unter der Prämisse "30-Wochenstunden" – nur diese Prämisse ist vertretbar – brächte die Notwendigkeit der Kürzung an anderer Stelle. Sämtliche bestehenden Kürzungsmöglichkeiten wurden jedoch bereits ausgeschöpft – die Klagerufe der gekürzten Fächer sind noch nicht verstummt. Erneute Kürzungen zugunsten der Arbeitslehre vorzunehmen ist nicht verantwortbar und auch politisch nicht durchzustehen; auf die Erfahrungen z.B. mit den musischen Fächern, den Fremdsprachen, dem Fach Geographie und der Wirtschaftslehre wird hingewiesen.

Eine Aufnahme des Faches Arbeitslehre in die Stundentafel von Realschule und Gymnasium über die 30 Wochenstunden hinaus ist nicht vertretbar, weil sie

– dem Votum des Bayerischen Landtags und der Intention des Ministeriums zur Entlastung der Schüler widerspricht und

erhebliche Konsequenzen für andere Fächer, die ebenfalls Aufnahme in die Stundentafel oder Erweiterung ihrer Stundenzahl anstreben, hätte.

Die Folge wäre ein Dammbbruch in Richtung auf eine Stundentafel mit rd. 40 Schülerwochenstunden. Der Antrag müßte zu diesem Punkt folglich abgelehnt werden; die Maßnahmen der Berufsberatung haben sich in diesem Bereich bisher auch als ausreichend erwiesen.

Die Stundentafel der Realschule enthält neben den allgemeinbildenden Pflichtfächern, zu denen eine Fremdsprache zählt, vom zweiten Schuljahr an, d.h. von der Jahrgangsstufe 8, Fächer, die auf Berufsrichtungen bezogen sind. Dadurch kommt die Realschule den individuellen Neigungen der Schüler entgegen und erleichtert die Wahl eines Berufes, ohne daß der junge Mensch vorzeitig auf ihn festgelegt wird. Die Schüler können zwischen drei Ausbildungsrichtungen (Wahlpflichtfächergruppen) wählen. Verbindlich für alle Schüler sind darüber hinaus die Fächer

Haushalts- und Wirtschaftskunde (2 Stunden in Jahrgangsstufe 7),

Maschinenschreiben und Kurzschrift (je 1 Stunde in 7 und 8, zum Teil auch darüber hinaus) und

Wirtschafts- und Rechtslehre/Sozialkunde (je 9 und 10 je 2 Stunden, in allen Wahlpflichtfächergruppen, zum Teil darüber hinaus).

3. Am Gymnasium ist im Unterricht folgender Fächer die Vorbereitung auf das Berufsleben besonders berücksichtigt:

Wirtschafts- und Rechtslehre (je 1 Stunde in 8 bis 10) und Sozialkunde (derzeit 1 Stunde in 10.)

In den Ausbildungsrichtungen des Wirtschaftswissenschaftlichen und Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums sind diese beiden Fächer mit erhöhter Wochenstundenzahl angeboten. In der neugestalteten Oberstufe können aus den genannten Fächern zweistündige Grundkurse oder sechsstündige Leistungskurse gewählt werden, die dann eine besondere Vertiefung bringen. Zwar ist die Studierfähigkeit der Abiturienten Hauptziel der gymnasialen Oberstufe, doch führt der Weg vom Gymnasium daneben auch unmittelbar in andere Berufe und Berufsausbildungen. Die Wahlentscheidungen, die beim Eintritt in die Oberstufe zu treffen sind, und die damit mögliche stärkere berufliche Orientierung können überdies dazu beitragen, die Berufsfindung noch besser vorzubereiten. Mancher Schüler mag sich vor Eintritt in die neugestaltete Oberstufe noch ernster prüfen, ob er den Weg über das Abitur zum Studium einschlagen oder sich nicht mit dem mittleren Abschluß unmittelbar einem Beruf zuwenden soll.

Bei allen Entscheidungen bietet die Schule Rat und Hilfe an.

4. Insgesamt ist zum Unterricht festzustellen: Die Hinführung zu Beruf und Arbeitswelt ist nur im Zusammenwirken mehrerer Fächer zu leisten, weil dieser komplexe Lerngegenstand auf verschiedene Betrachtungsweisen angewiesen ist, die nicht in einem der traditionellen Schulfächer zusammen gegeben sind. Der Themenbereich ist also als sog. durchgehendes Unterrichtsprinzip in allen Fächern zu berücksichtigen. In den Unterricht einbezogen wird auch das von der Berufsberatung zur Verfügung gestellte Aufklärungs- und Informationsmaterial.

Die Vorbereitung auf die Berufswahl darf sich damit nicht auf die Abschlußklassen beschränken. Auch genügt es nicht, dem Schüler einfach nur berufsbezogene Inhalte zu vermitteln. Der Unterricht setzt vielmehr ein Gespräch voraus, in dem der Lehrer auf die den Schüler bewegenden Fragen eingeht. Der einzelne Schüler muß im Laufe seiner Schulzeit dazu geführt werden, das berufliche Ziel seiner Ausbildung immer mehr zu bedenken. Er muß lernen, bestimmte Informationen zu beschaffen und zu sammeln. Dabei kommt auch den Eltern und den öffentlichen Medien eine wichtige Rolle zu.

Wegen der von der Berufsberatung zu leistenden beruflichen Orientierung treten die Schulen auch von sich aus an die Arbeitsämter heran. Wie am Beispiel der berufskundlichen Informationsnachmittage und berufskundlichen Vortragsreihen vom Landesarbeitsamt Südbayern vor kurzem bestätigt worden ist, hat sich die personelle Situation in der Berufsberatung zunehmend verbessert; von seiten der Schulen wird darauf hingewirkt werden, daß diese Verbesserungen auch der Gesamtheit der Schüler zugute kommen und etwa bestehende Defizite abgebaut werden können. Wünschenswert sind etwa

- vermehrte öffentliche Veranstaltungen (insbesondere auch außerhalb der größeren Städte),
- die Durchführung von mindestens zwei Schulbesprechungen an ein und derselben Schule und
- Schulbesprechungen in bestimmten Jahrgangsstufen (z.B. Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums).

Bei der Erfüllung der berufsbezogenen Aufgaben arbeiten die Schulen eng mit der Berufsberatung zusammen. Diese Zusammenarbeit ist in Vereinbarungen, die in den Jahren 1971 bis 1974 neu getroffen worden sind und auch die Studienberatung einbeziehen, verbindlich festgelegt. Neben den konkreten Maßnahmen an der einzelnen Schule sind dabei folgende weitere Formen vorgesehen:

- Teamberatungen
- Konsultation von Fachleuten der Arbeitsverwaltung bei der Entwicklung von Lehrplänen für einschlägige Bereiche der Arbeitslehre,
- gegenseitige Einladungen zur Teilnahme an Besprechungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
- gemeinsame Erarbeitung von Lehr- und Anschauungsmitteln berufsorientierenden Inhalts u.a.

Die Ausführung der vereinbarten Maßnahmen ist im Gange; neuer Maßnahmen bedarf es in dieser Situation nicht. Insbesondere setzt eine Verbesserung der Berufswahlvorbereitung keine Verwischung der bestehenden Zuständigkeiten voraus. Unterricht ist Aufgabe der Schule, Einzelberatung die der Arbeitsverwaltung. Die Möglichkeit, Berufsberater, Studienberater, Fachleute der Praxis und Wirtschaft oder Vertreter des öffentlichen Lebens zu sachbezogenen Vorträgen und Diskussionen in den einschlägigen Unterricht einzuladen besteht bereits und wird genutzt. Die Hochschulen veranstalten für angehende Abiturienten Informationstage.

Grundgesetz und Bayerische Verfassung garantieren das Recht auf freie Berufswahl und den Anspruch auf eine den erkennbaren Fähigkeiten und der inneren Berufung des einzelnen entsprechende Ausbildung. Die staatliche Exekutive ist bestrebt, den Jugendlichen die Information und Beratung zu geben, die sie brauchen, um ihr Recht zu ihrer und aller Wohl auszuüben; Berufswahlvorbereitung wird bereits jetzt als Erziehungsaufgabe verstanden, die nur in einem langfristigen Prozeß zu erfüllen ist.

An den bayerischen Hochschulen findet eine Studienberatung für Studierende und Schüler in umfassender Weise statt. Als eines der ersten Länder in der Bundesrepublik hat Bayern an seinen Hochschulen zentrale Beratungsstellen mit hauptamtlichen akademischen Mitarbeitern eingerichtet, in denen sowohl Studien- als auch Berufsberatung durchgeführt wird. Die Berufsberatung wird durch Angehörige der Arbeitsämter vorgenommen, die in den Hochschulen tätig sind.

Der Antrag wäre insofern zu korrigieren, als im zweiten Spiegelstrich eine Verbesserung nicht nur der Berufs-, sondern auch der Studienberatung durch die Arbeitsämter gefordert werden soll. Aufgabe der Arbeitsämter ist nach § 3 Abs. 3 Ziff. 1 i. V. m. § 25 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. 1969 (BGBl I 1969 S. 582) im Bereich der Beratung ausschließlich die Berufsberatung. Für eine eigenständige Studienberatung neben der Berufsberatung sind sie nicht zuständig. Diese ist vielmehr nach Art. 67 BayHSchG, § 14 HRG Aufgabe der Hochschulen.

Wenn mit dem Hinweis auf die Studienberatung seitens der Jungen Union letztlich nur eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Berufsberatung mit der Studienberatung der Hochschulen gefordert wird, beständen hiergegen keine Bedenken. Allerdings müßte dies dann klar zum Ausdruck gebracht werden, z.B. in Form eines weiteren Spiegelstrichs: "— die Zusammenarbeit der Berufsberatung der Arbeitsämter mit anderen Beratungsträgern, vor allem der Studienberatung der Hochschulen weiter zu intensivieren."

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Vereinigung der Christlich-Sozialen in der R.P. Produktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

16. Der CSU-Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

Der CSU-Parteitag fordert das Bayer. Kultusministerium auf :  
im Lehrplan für Sozialkunde an den Berufsschulen und den  
entsprechenden Klassen der Realschulen und Gymnasien die  
Aufgabe zu schaffen, die Schüler über die rechtlichen Conse-  
quenzen der Volljährigkeit rechtzeitig und umfassend zu  
informieren.

*Begründung :*

*Seit der Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze auf 18 Jahre  
hat sich gezeigt, daß die Jugendlichen die Folgen von vielen  
Rechtsgeschäften mangels ausreichender Information nicht  
übersehen können.*



17. Der CSU-Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

Der CSU-Parteitag fordert die Abgeordneten der CSU im Deutschen Bundestag auf, dahingehend wirksam zu werden : bei Bundesausbildungsförderung (Bafög) beziehenden Studenten werden deren durch Ferienarbeit verdiente Beträge, welche die Einkommensgrenze (4.000.-- DM jährlich) überschreiten, nicht mehr wie bisher, voll vom Bafögbetrag abgezogen. Ein notwendiger Abzug richtet sich, in noch zu bestimmenden Prozentsätzen, nach der Höhe des verdienten Betrages.

**Begründung :**

**Die derzeitige Regelung erzieht den Studenten zu einem zur Passivität verurteilten Sozialleistungsempfänger. Das Leistungsprinzip, Grundgedanke unserer Wirtschaftsordnung, ist zu bevorzugen. Außerdem bedeutet in vielen Studienrichtungen mehr Ferienarbeit ein Mehr an praktischer Ausbildung.**

Der Antrag begegnet erheblichen Bedenken. Von den Studenten muß in erster Linie verlangt werden, daß sie studieren und nicht in großem Umfang nebenher verdienen. Andernfalls besteht die Gefahr, daß die Bemühungen möglichst viel zum Stipendium dazu zu verdienen, das Studium beeinträchtigen und verlängern.

**Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz enthält keine starre Einkommensgrenze von jährlich 4.000.-- DM, ab der das übersteigende Einkommen voll auf die Förderung angerechnet wird. Zu einer Anrechnung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit kommt es vielmehr erst ab einem jährlichen Bruttoeinkommen von rd. 5.000.-- DM. Dieser Betrag dürfte bei dem Verdienst aus einer dreimonatigen Ferienarbeit in der Regel nicht überschritten werden. Übersteigt der Arbeitslohn diese Grenze, so führt das nicht zu einem sofortigen Wegfall der Ausbildungsförderung, sondern zu einer allmählichen Verringerung des Förderungsbetrages. So werden beispielsweise bei einem Jahresbruttoarbeitsverdienst von 6.000.-- DM nach Abzug der Werbungskosten, des Arbeitnehmer- und Weihnachtstreibetrages, der Steuern, der Pauschale zur sozialen Sicherung und des allgemeinen Freibetrages nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz auf den monatlichen Bedarf von 580.-- DM nur rd. 50.-- DM monatlich angerechnet; in dem Beispielsfall errechnet sich also noch eine monatliche Ausbildungsförderung von rd. 530.-- DM.

1979 werden im Rahmen des Sechsten Änderungsgesetzes die im Bundesausbildungsförderungsgesetz geregelten Freibeträge und Pauschalen zur sozialen Sicherung entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung angehoben werden. Eine zusätzliche Begünstigung von Einkünften aus Ferienarbeit erscheint nicht veranlaßt. Sie würde unter Umständen zu einer zu starken Ausweitung der Ferienarbeit und – hierdurch verursacht – zur Verlängerung der Ausbildungszeiten führen. Statt dessen sollte erwogen werden, die Freibeträge für das Einkommen der Eltern über das Verhältnis der Anpassung an die geänderten Einkommensverhältnisse hinaus anzuheben. Auf diese Weise wäre es möglich, für die Studierenden aus den mittleren Einkommenschichten, die wegen der in der Vergangenheit zu geringen Erhöhung der Freibeträge überhaupt keine oder eine stark verringert Förderung erhielten, die staatlichen Leistungen zu verbessern.

### Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Unterricht und Kultus

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik der Hannoverschen Stiftung für Weiterbildung und Gesellschaft  
Weiterbildung und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

18. Fachschulausbildung in neuen Berufen

Junge Union Bayern

Der Parteitag möge beschließen :

1. Die Bayer. Staatsregierung wird aufgefordert, für Auszubildende in neu entstandenen Berufen, bei Erreichung einer zur Gewährleistung eines geordneten Berufsschulunterrichts erforderlichen Schülerzahl, entweder auf Landesebene oder eines sonst geeigneten Gebietsumfanges Fachklassen bzw. Blockunterricht einzurichten.
2. Hierfür erforderliche Mittel müssen kurzfristig bereit gestellt werden; jedenfalls dürfen solche Notwendigkeiten nicht daran scheitern, daß im laufenden Haushalt keine Ansätze vorhanden sind.

**Begründung :**

*Sie ergibt sich aus folgendem Beispiel.  
Die chem. Industrie in Bayern bietet in dem im April 1976 neu anerkannten Beruf des Kunststoffformengebers ca. 500 bis 700 Lehrstellen an. Nach Auskunft scheidet dies jedoch bisher noch an der Tatsache, daß keine speziellen Fachklassen bestehen bzw. kein Blockunterricht eingerichtet werden kann, was nach Aussage des Bayer. Kultusministeriums an fehlenden Mitteln liege.*

Zustimmung

**Begründung :**

*Nach dem Gesetz über das berufliche Schulwesen in Bayern sind für alle Ausbildungsgänge Fachklassen in der Berufsschule einzurichten. Dies ist besonders für neue Ausbildungsgänge notwendig. Der Antrag der JU sollte daher in "Fachklassen für neue Ausbildungsgänge" geändert werden.*

Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Arbeit und  
Sozialordnung

Es wird bereits im Sinne des Antrags verfahren :

Für Kunststoff-Formgeber wurden bereits mit Schuljahr 1976/77 in den Regierungsbezirken Mittelfranken und Oberfranken Fachklassen gebildet, da dort Ausbildungs-verhältnisse abgeschlossen wurden. Zugleich wurde mit Vertretern der Kunststoffindustrie und Ausbildungsbetrie-ben ein Lehrplan erstellt. Nach Klärung der Ausbildungs-verhältnisse im lfd. Schuljahr (232 Auszubildende und nicht 500 - 700) wurde im Einvernehmen mit der Kunst-stoffindustrie und den Kammern die Bildung der Fach-sprengel in Bayern vorbereitet, die vom Schuljahr 1978/79 gelten wird :

Fachsprengel	Schulort
Oberbayern/Niederbayern	Wasserburg
Mittelfranken/Schwaben	Dinkelsbühl
Ober-/Unterfranken/Oberpfalz	Rehau

Die erforderlichen Mittel für die staatlichen Zuschüsse zu den Kosten der Heimunterbringung stehen für 1978 bereit.

Wegen des starken Anstiegs der Zahl an Berufsschülern, welche in Splitterberufen ausgebildet werden, werden stei-gende Haushaltsmittel für die staatlichen Zuschüsse zu den Kosten der Heimunterbringung benötigt. Eine entsprechen-de Erhöhung des Ansatzes wurde zu den Haushaltsverhand-lungen für 1979/80 beantragt.

**Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Unterricht  
und Kultus**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik der Hans-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

## 19. Lehrlinge aus Sonderschulen

Junge Union Bayern

Der Parteitag möge beschließen :

1. Die Bayer. Staatsregierung wird nachdrücklich aufgefordert, in verstärktem Umfang an den Bayer. Berufsschulen Fachklassen für Lehrlinge einzurichten, die aus den Sonderschulen kommen oder lernbehindert sind.
2. Gegebenenfalls sollten diese Schüler, um einen geordneten Berufsschulunterricht gewährleisten zu können, aus mehreren Berufsschulsprengeln zusammengefaßt werden und im Blockunterricht unterwiesen werden.
3. Die Lehrpläne solcher Sonderklassen sollen in methodischer und didaktischer Hinsicht auf die besonderen Bedürfnisse dieses Personenkreises abgestimmt werden.

**Begründung :**

*Die Zahl der Sonderschüler bzw. Lernschwachen und Lernbehinderten nimmt laufend zu. Im Bereich der Grundbildung sind diese Leute in speziellen Bildungseinrichtungen untergebracht.*

*Mit Beginn der Lehre aber sind sie gezwungen, Berufsschulklassen zu besuchen, in denen sie zusammen mit qualifizierten Hauptschülern, Realschülern, Gymnasiasten usw. unterrichtet werden.*

*Dies führt naturgemäß dazu, daß der Unterrichtsablauf auf dem durchschnittlichen Leistungsniveau einer Klasse aufbaut, daß diese Lehrlinge dem Unterrichtstempo nicht folgen können. Der Lernerfolg ist gering, die Bewertungen schlecht; die Chancen, auch im fachtheoretischen Bereich zum Berufsabschluß zu kommen sind äußerst gering. Dies ist umso bedauerlicher als diese Leute absolut gleichwertige Fähigkeiten und Leistungen in ihrer beruflichen Tätigkeit erbringen, wegen der fehlenden theoretischen Leistungen aber keinen vollen Berufsabschluß erreichen.*

*Dagegen zeigen Bewertungen durch spezielle Bildungseinrichtungen, daß der Notendurchschnitt ohne weiteres um 1,5 bis 2 Noten verbessert werden kann, wenn den Schülern spezielle Betreuung zuteil wird.*

*Im Interesse der ohnehin Schwächsten unserer Gesellschaft muß der Staat die geforderten Einrichtungen schaffen.*

Ablehnung, da bedenklich

**Begründung :**

*Die Einrichtung eigener Klassen für Abgänger aus Sonderschulen wird wegen der geringen Schülerzahl kaum möglich sein. Des weiteren sollten die Sonderschüler in die Normalklassen voll integriert werden.*

Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Arbeit und  
Sozialordnung

Der Antrag zielt in die gleiche Richtung wie der Beschluß des Bayerischen Landtags zum Antrag des Herrn Abgeordneten Fendt vom 30.9.1977 betreffend Ergänzungsunterricht für Absolventen von Sonderschulen an gewerblichen Berufsschulen (Drs. 8/6247) :

Berufsschüler, welche aus Sonderschulen kommend in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten, benötigen im wesentlichen Stützunterricht in fachtheoretischen Fächern, um Schwierigkeiten im theoretischen Teil der Abschlußprüfung im Berufsausbildungsverhältnis zu überwinden und die Berufsausbildung erfolgreich abschließen zu können.

Die Bildung eigener Fachklassen für solche Jugendliche, die an den Berufsschulen in die Fachklassen für den jeweiligen Beruf eingegliedert werden, ist in der Regel nicht möglich, weil es zu wenige sind. Sofern eine Differenzierung im Unterrichtsangebot möglich ist, wird dies durch die Bildung von Leistungszügen bereits berücksichtigt (Ziff. 2 Buchst. a der Richtlinien für die Weiterentwicklung des beruflichen Schulwesens in Bayern vom 25. Mai 1972, KMBI S. 607). Die überregionale Zusammenfassung lernbehinderter Berufsschüler zum Blockunterricht ist aus pädagogischen wie organisatorischen Gründen bedenklich (z.B. Distanz zum Elternhaus, Konzentration mehrerer solcher Klassen an einem Ort zur Auslastung eines Heimes). Insbesondere ist festzustellen, daß bei Blockunterricht die Gefahr der Überforderung der lernbehinderten Jugendlichen besteht.

Die überregionale Zusammenfassung von Lernbehinderten z.B. in Berufsbildungswerken, wo die Berufsausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen erfolgt und der Berufsschulunterricht in der Form der Sonderberufsschule erteilt wird, hat sich wegen der Geschlossenheit des Bildungsangebots sehr bewährt.

Als eine wirksame Hilfe im Sinne des Antrags ist beim Berufsgrundbildungsjahr im Rahmen des Wahlunterrichts Stützunterricht für Lernbehinderte vorgesehen. Danach kann je nach den Erfordernissen zur Verbesserung der Startbedingungen solcher Jugendlicher fachtheoretischer Unterricht im Umfang von 2 Wochenstunden angeboten werden.

In der Fachstufe (2. und 3. Ausbildungsjahr) bietet die Form des Blockunterrichts (kurze Blocklänge!) eine vergleichbare zusätzliche Fördermöglichkeit.

Die genannten Maßnahmen sind im Rahmen des Gesetzes über das berufliche Schulwesen möglich. Die Novellierung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen bezieht sich ausschließlich auf die Einführung der beruflichen Grundbildung.

Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Unterricht  
und Kultus

Zustimmung in folgender Fassung :

“Die Bayerische Staatsregierung wird ersucht, auf das Leistungsvermögen der Absolventen aus Sonderschulen in den Berufsschulen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Dabei ist zu prüfen, inwieweit für solche Schüler ein spezieller “Stützunterricht” eingerichtet werden kann.”

**Begründung :**

*Die Einführung von speziellen Fachklassen erscheint insofern problematisch, weil sie dem Ziel der vollen Integration ins Berufsleben nicht förderlich scheinen.*

**Stellungnahme der CSU-Fraktion  
im Bayerischen Landtag**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialer Politik der Hertie-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

## 20. Ausbildung in den Krankenpflegeberufen

Der Parteitag möge beschließen :

Die Bayer. Staatsregierung wird aufgefordert, dafür einzutreten, daß die Ausbildung in den Krankenpflegeberufen an Berufsfachschulen besonderer Art erfolgen muß; diese sollen dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerien der Länder zugeordnet sein. Die Anwendung des Berufsbildungsgesetzes auf diese und die anderen patientenbezogenen Berufe des Gesundheitswesens wird strikte abgelehnt.

*Begründung*

1. *Bereits seit Jahren geraten die sog. Heilhilfsberufe mehr und mehr in das Spannungsfeld divergierender oder gar kontroverser politischer Kräfte und Ideologien. Sie werden in steigendem Maße in die großen gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen unserer Zeit ebenso einbezogen wie die Ärzte, wenn auch in anderer Weise und weniger spektakulär. Angriffspunkte sind vor allem die wegen ihrer großen Zahl und ihres besonders engen Persönlichkeitsbezugs zu den Kranken schließlich auch politisch interessanten Krankenpflegeberufe. Hier zeichnet sich eine Gesetzgebung des Bundes ab, die auf dem Weg über die Ausbildung zunächst die Pflegeberufe, schrittweise dann aber auch die übrigen Berufe des Gesundheitswesens von Grund auf verändern würde.*
2. *Es ist keine sachliche Notwendigkeit zu erkennen, die historisch gewachsene und traditionelle Struktur der auch international anerkannten deutschen Krankenpflege-Ausbildung zu zerschlagen. Vielmehr muß darauf gedrungen werden, die Vorteile unserer Krankenpflege-Ausbildung beizubehalten, die wohlabgestimmt neben unmittelbarer Tätigkeit auf den Krankenstationen aus praktischem und theoretischem Unterricht in Krankenpflegeschulen besteht, die entweder Teil der Krankenhäuser oder sonst mit ihnen verbunden sind. Darüber hinaus gilt es unter allen Umständen zu verhindern, daß die überaus bewährten kirchlichen und sonstigen Organisationen, die sich schon immer mit der Krankenpflegeausbildung befassen, in ihrem Einfluß geschwächt oder gar von ihren originären und selbstgestellten Aufgaben insoweit verdrängt werden. Denn nicht zuletzt wird die Übernahme der Krankenpflege-Ausbildung in das duale System (neben den hier unumgänglichen Abstimmungsschwierigkeiten zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung) zu einem starken Verlust an Sozialprestige bei den betroffenen Berufen führen und damit zu einer nach der übermäßigen Technisierung weiteren Enthumanisierung im Gesundheitswesen.*
3. *Die von starken politischen Kräften derzeit angestrebte Unterwerfung der Ausbildung zu den Krankenpflegeberufen unter das Berufsbildungsgesetz würde in letzter Konsequenz bedeuten, daß*
  - *in Zukunft kirchlichen und sonstigen Organisationen, wie etwa selbst dem Roten Kreuz, die vollverantwortliche Ausbildung in den Krankenpflegeberufen verwehrt wird;*



- den Personalräten der Krankenhäuser ein durchaus sachfremdes aber entscheidendes Mitspracherecht bei der Auswahl und Einstellung der Krankenpflegeschülerinnen und -Schüler eingeräumt wird;
- durch die Schaffung des "Berufsfeldes Gesundheitswesen", für das dann die Bundesregierung allein zuständig wäre, die bisher mögliche Einflußnahme des Bundesrates auf die Entwicklung unmöglich gemacht wird;
- durch die Vorschaltung eines gemeinsamen Grundbildungsjahres für alle Berufe im Gesundheitswesen (wenn es auch nicht unbedingt ein Jahr dauern muß) der patientenfernen Theoretisierung und insbesondere einer Ideologisierung der Ausbildung Tür und Tor geöffnet wird, was dann einer entsprechenden Persönlichkeitsprägung der Berufsanfänger schon in einem sehr frühen Stadium Vorschub leistet, in dem eigene berufsbezogene Reflexionen mangels engerer Berührung mit den Patienten in eigener Berufspraxis noch gar nicht möglich sind;
- ebenso wie die Ausbildung dann auch die Weiter- und Fortbildung, die bisher unter staatlicher Förderung in den Händen der Berufsverbände (z.B. der Schwesternorganisationen) lag, total verschult und starr reglementiert werden wird.

Damit aber wären die Möglichkeiten einer für andere segensreichen "Selbstgestaltung" durch helfende Zuwendung zum Kranken dahin und vertan für eine menschlich weit weniger wirksame angebliche "Selbstverwirklichung" von Arbeitnehmern in einem Fachberuf des Gesundheitswesens.

Der Antrag des Gesundheitspolitischen Arbeitskreises der CSU wird unterstützt. Er gibt die vom Staatsministerium des Innern seit längerem vertretene Auffassung wieder.

**Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers des Innern**

**Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Unterricht  
und Kultus**

Dem ersten Halbsatz von Satz 1 und dem Satz 2 des Beschlusses wird voll zugestimmt. Die "Berufsfachschulen besonderer Art" für die Krankenpflegeausbildung nehmen in Bayern mit Hilfe schulrechtlicher Bestimmungen bereits deutliche Gestalt an.

Der zweite Halbsatz von Satz 1 sollte aus dem Beschluß herausgenommen werden. Es besteht keine Notwendigkeit, Sachaussagen mit Zuständigkeitsfragen zu verquicken. Die Begründung läßt nicht erkennen, warum dieser Halbsatz in den Vorschlag aufgenommen worden ist. Außerdem enthält der Antrag Aussagen über Zuständigkeitsregelungen in anderen Ländern; man sollte sich auf Vorschläge für eine bayerische Regelung beschränken.

Die derzeitige bayerische Regelung, die neben der Medizinalaufsicht des Staatsministeriums des Innern die Schulaufsicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorsieht, ist sachgerecht und auch politisch zweckmäßig. Sie gewährleistet, daß gegenüber unerwünschten Gesetzgebungsvorhaben des Bundes die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten, die die Kulturhoheit des Freistaates Bayern bietet, optimal eingesetzt werden.

## 21. Approbationsordnung für Ärzte

Der Parteitag möge beschließen :

Der Parteivorstand wird aufgefordert, alles zu tun, um möglichst rasch eine Novellierung der Approbationsordnung für Ärzte in folgenden Punkten zu erreichen :

1. Wiedereinführung einer klinischen Famulatur, wobei die Pflichtfamulatur 6 Monate beträgt, von der 4 Monate an Krankenhäusern der Grund- und Regelversorgung und 2 Monate entsprechend dem jetzigen § 7 der Approbationsordnung abzuleisten sind;
2. Fortfall der dritten schriftlichen Prüfung; an ihrer Stelle eine umfassende, mündliche Prüfung an den Universitäten;
3. Einreihung der großen Vorlesung unter die Pflichtveranstaltungen;
4. Festlegung der in jedem Stoffgebiet zu erreichenden Punktzahl der zentralen schriftlichen Prüfungen auf mindestens 50 v.H.;
5. Rückverlegung des Lehrstoffes des dritten klinischen Studienabschnittes in den zweiten ärztlichen Studienabschnitt. Danach Erteilung einer eingeschränkten, nicht zur Tätigkeit in freier Praxis berechtigenden Approbation; sodann ein Jahr Pflichtassistentenzeit als Arzt am Krankenhaus bei Aufrechterhaltung der Unterrichtsprinzipien des praktischen Jahres an den Lehrkrankenhäusern;
6. Codifizierung eindeutiger Mitwirkungsrechte der Medizinischen Fakultäten gegenüber dem Institut für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen durch eine Revision des Abkommens vom 14. Oktober 1970;
7. Ergänzung der obligatorischen zentralen schriftlichen Prüfungen – zumindest in allen morphologischen und klinisch-praktischen Fächern durch eine dezentrale mündliche Prüfung an den Universitäten.

Vor einer raschen Änderung der Approbationsordnung ist zu warnen, da der Erfahrungszeitraum mit der neuen ärztlichen Ausbildung zu kurz (nur drei Examenstermine) und die Diskussion um notwendige Änderungen erst im Gange ist. Das gilt vor allem für die Vorschläge in Nr. 1 und 5.

Der Vorschlag in Nr. 3 ist durch die 2. Änderungsverordnung zur Approbationsordnung für Ärzte vom 24.2.1978 inhaltlich erledigt. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 obliegt es den Universitäten, in der Studienordnung den Besuch von vorbereitenden oder begleitenden theoretischen Vorlesungen verbindlich vorzuschreiben.

**Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers des Innern**



## 22. Pflanzenschutzmittel bei Importen

Der Parteitag möge beschließen :

Die CSU-Landesgruppe wird gebeten, die Bundesregierung aufzufordern, sicherzustellen, daß in Ländern, aus denen wir Nahrungsmittel importieren, nicht Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen, deren Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland zum Schutze der Verbraucher bereits verboten ist.

### **Begründung :**

*Durch die im Antrag geforderten Maßnahmen werden angesichts der unzureichenden Importkontrollen die deutschen Verbraucher geschützt und außerdem die deutsche Landwirtschaft vor zusätzlichen Wettbewerbsverzerrungen bewahrt.*

Die CDU/CSU-Fraktion hat das Anliegen mit einer Kleinen Anfrage vom 12.4.1978 (BT Drs. 8/1696) betr. Höchstmengenverordnung Pflanzenbehandlungsmittel aufgegriffen. Was den Schutz der Gesundheit angeht, entsprechen die Bestimmungen für importierte Nahrungsmittel den für die Erzeugung geltenden. Diese gehen – aus anderen Gründen – teilweise über die für importierte geltende hinaus (z.B. totales Verbot aus ökologischen Gründen, während bei importierten Nahrungsmitteln nur Höchstmengen vorgeschrieben sind). Das Anliegen ist in seinem Ziel berechtigt, um Gesundheitsgefährdungen bei zwangsläufig lückenhaften Kontrollen und um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Arbeitsgemeinschaft "Landwirtschaft" der CSU

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen für Hermann-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Gegen den Antrag bestehen folgende Bedenken :

- Die Bundesregierung hat nicht die Möglichkeit "sicherzustellen" daß andere Länder den Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel verbieten. Sie könnte bestenfalls darauf hinwirken.
- Die Bundesrepublik muß bestimmte Lebensmittel einführen, die bei uns aus klimatischen Gründen nicht angebaut werden können. Wegen der in diesen Ländern bestehenden besonderen Verhältnisse müssen dort möglicherweise Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die bei uns nicht zugelassen sind, dort aber nicht verboten werden können. Aus diesem Grund hat der Bund durch die Höchstmengenverordnung in gewissem gesundheitlich vertretbarem Umfang Importe mit Rückständen von bei uns nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zugelassen.
- Viele Pflanzenschutzmittel sind bei uns nur deshalb nicht zugelassen und folglich verboten, weil ein entsprechender Zulassungsantrag nicht gestellt worden ist. Viele der im Ausland üblichen Pflanzenschutzmittel könnten in der Bundesrepublik bei einem entsprechenden Antrag zugelassen werden.
- Wettbewerbsverzerrungen sind kaum zu befürchten da gegen die in der Bundesrepublik auftretenden Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten die erforderlichen Pflanzenschutzmittel zugelassen sind.

Denkbar wäre eine Umformulierung des Antrags dahingehend, daß die Bundesrepublik Importe mit Rückständen von bei uns nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nur in dem unbedingt notwendigen Maß zulassen soll.

**Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers des Innern**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politiker Hermann-Schulz-Stiftung Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**23. Änderung des Bundestagswahlgesetzes**

Junge Union Bayern

Der Parteitag möge beschließen :

Die Bundestagsfraktion der CDU/CSU wird aufgefordert, auf eine Abänderung des Bundestagswahlgesetzes nach dem Vorbild des bayerischen Landeswahlgesetzes hinzuwirken.

**Begründung :**

*Bayern ist das einzige Bundesland, in dem der Wähler – analog zur Bundestagswahl – zwei Stimmen abgeben kann. Allerdings zeichnet sich das bayerische Wahlrecht gegenüber dem Bundeswahlrecht dadurch aus, daß es für die Abgabe der Zweitstimme lose gebundene Listen vorsieht. D.h. der Wähler kann – unabhängig von der Reihenfolge auf der Liste – demjenigen Kandidaten seine Stimme geben, den er bevorzugt.*

*Dadurch werden dem Wähler weitgehende Mitgestaltungsmöglichkeiten eingeräumt und die Abhängigkeit der Kandidaten vom Wohlwollen der Parteispitze verringert. Diese Tatsache wirkt sich durchaus positiv auf das Engagement der Abgeordneten aus, da sie sich auch über ihren Wahlkreis hinaus profilieren müssen.*

*Schließlich wird damit noch ein Beitrag zur Reduzierung der Verbandseinflüsse geleistet, indem nämlich die Reihung der Kandidaten auf der Liste durch die Partei, die ihrerseits gezwungen ist, die Verbände entsprechend zu berücksichtigen, entfällt.*

Diese Frage wurde in der gemeinsamen Arbeitsgruppe Verfassungsreform von CDU und CSU und vom AK I der Fraktion eingehend erörtert und mit Mehrheit abgelehnt. Das Modell der Bayerischen Landtagswahl läßt sich auf die größeren Bereiche der Bundestagswahl (Landesliste für ganz Bayern statt einer Liste nur für einen Regierungsbezirk) nicht übertragen. Ein Wahlkampf der Listenkandidaten über ganz Bayern hinweg erscheint problematisch und nur schwer durchführbar. Im übrigen wären Direktkandidaten zu einem Doppelwahlkampf gezwungen. Auch dieses System könnte dazu führen, daß fachlich ausgezeichnete und für das Parlament im Hinblick auf die Kontrolle der Regierung äußerst wichtige Kandidaten nur mehr möglicherweise geringe Chancen haben.

**Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

24. Der CSU-Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

Der Bayerische Landtag wird aufgefordert, die Bayerische Gemeindeordnung dahingehend zu ergänzen, daß der Bürgerantrag in den Kommunen ermöglicht wird. Den Bürgern soll dadurch die Chance gegeben werden, unmittelbar Anträge an den Gemeinderat zu stellen. Die Zahl der notwendigen Unterschriften ist je nach Einwohnerzahl der entsprechenden Kommune abzustufen. In der Gemeindeordnung ist festzulegen, daß der Gemeinderat innerhalb einer bestimmten Frist über diesen Bürgerantrag zu beschließen hat.

*Begründung :*

*Sowohl die Tatsache, nur alle sechs Jahre aktiv an der Politik der Gemeinde durch Wahlen teilnehmen zu können, wie auch das schwach ausgebildete Recht der Bürger in Bürgerversammlungen ihre Auffassungen durchzusetzen, begründen die Forderung nach einer stärkeren Beteiligung der Bürger am kommunalen Geschehen.*

*Die derzeit festzustellende politische Apathie ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Bürgers am politischen Geschehen in der Kommune ungenügend sind. Insbesondere die kommunale Ebene ist aber geeignet, die Bürger stärker als bisher am politischen Geschehen zu beteiligen. Denn in der Gemeinde werden die Bürger von politischen Entscheidungen am unmittelbarsten betroffen.*

*Der Bürgerantrag stellt ein wichtiges und sinnvolles Instrument dar, den Bürger stärker als bisher am kommunalen Willensbildungsprozeß zu beteiligen. Denn auf dieser Ebene können Informationen noch relativ vollständig gegeben und verstanden werden, so daß auch aufgrund der Überschaubarkeit des kommunalen Bereichs einer direkten politischen Beteiligung der Bürger nichts im Wege steht.*



**Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers des Innern**

Der Gedanke, "Bürgerbegehren" auf kommunaler Ebene einzuführen, ist nicht neu. Das Staatsministerium des Innern hat die Vorzüge und Nachteile einer solchen Institution schon mehrfach gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis überwiegen aus folgenden Gründen die Nachteile :

1. Das Bürgerbegehren hätte rechtlich keine stärkere Wirkung als eine Empfehlung der Bürgerversammlung nach Art. 18 GO (vgl. Art. 18 Abs. 4 GO).
2. Die Durchführung des Bürgerantrags ist kostspieliger und zeitraubender als die Einberufung einer Bürgerversammlung.
3. Nach Art. 18 GO haben die Bürger das Recht, die Einberufung einer Bürgerversammlung zusätzlich einmal im Jahr zu fordern. Initiativmöglichkeiten der Bürger sind damit schon ausreichend geschaffen.
4. Die Bürgerversammlung bietet gegenüber dem Bürgerantrag den Vorteil, daß die Anträge vor Beschlußfassung öffentlich diskutiert werden können.

Aus diesen Gründen werden die bestehenden Initiativmöglichkeiten der Bürger für ausreichend gehalten. Eine Erweiterung würde die Stellung des Gemeinderats schwächen und das Prinzip der repräsentativen Demokratie beeinträchtigen.

15. Der CSU-Parteitag möge beschließen :

Der CSU-Parteitag fordert die Bayer. Staatsregierung und die Landtagsfraktion auf, eine Gesetzesinitiative einzubringen, wonach die Gewährung von Versorgungsbezügen an ausscheidende Bürgermeister erheblich beschränkt wird.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des KWBG sind Versorgungsbezüge an Bürgermeister zu zahlen, wenn sie mit Ablauf einer Amtszeit von 10 Jahren in den Ruhestand treten. Daneben haben ausscheidende Bürgermeister auch dann einen Anspruch, wenn sie nach 6-jähriger Amtszeit in den Ruhestand treten und vorher Beamte auf Lebenszeit waren. Die Versorgungsbezüge betragen mindestens 35 %, in den überwiegenden Fällen jedoch nicht unter 50 % der Endbezüge. Dies führt dazu, daß vielfach 30 - 35 jährige ehemalige Bürgermeister nach Ablauf einer einmaligen Amtszeit als hochbezahlte "Spaziergänger" ihre "wohlverdiente" Pension einstreichen. Dieser Zustand ist unerträglich, weil er zum einen eine unzumutbare Belastung für die Gemeinden darstellt und zum anderen kommunale Wahlbeamte unangemessen bevorzugt.

Im einzelnen ist darauf hinzuwirken, daß

1. bei Beamten auf Lebenszeit die Bezahlung der Ruhestandsbezüge von ihrer Rückkehr in den öffentlichen Dienst abhängig gemacht wird,
2. Ruhestandsbezüge erst ab dem 55. Lebensjahr bezahlt werden und
3. Art. 123 KWBG schärfer gefaßt wird, wonach keine Bezüge zu bezahlen sind, wenn sich ein Bürgermeister unbegründet nicht mehr zur Wahl stellt.

Das von der Jungen Union angesprochene Problem wurde vom Arbeitskreis Innenpolitik der Fraktion schon mehrfach erörtert. Es bestand Einigkeit, hier eine weniger großzügige Regelung zu treffen. Zu Anfang der nächsten Legislaturperiode steht ohnehin eine Änderung des KWBG an; der Antrag der Jungen Union wird der Fraktion als Material für die Novellierung dienen.

Stellungnahme der CSU-Fraktion  
im Bayerischen Landtag

Hergestellt im Archiv für Öffentlichkeitsarbeit der CSU - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Die in dem Antrag angesprochene Frage war schon mehrfach Gegenstand eingehender Erörterungen, zuletzt im Innenpolitischen Arbeitskreis der CSU-Landtagsfraktion.

Es wird nicht bestritten, daß in einigen Fällen die bestehende Regelung zu einer der Bevölkerung kaum verständlichen lebenslangen Versorgung ausgeschiedener junger Mandatsträger führt. Es überwog aber die Auffassung, daß diese Nachteile in Kauf zu nehmen seien. Die Rückkehr in den laubbahnmäßigen Dienst bei einer Gemeinde ist für einen nicht mehr wiedergewählten Bürgermeister in manchen Fällen nur schwer zuzumuten; auch für den neugewählten Bürgermeister kann der "abgewählte" Bürgermeister in der Gemeindeverwaltung eine Belastung darstellen. Die Verpflichtung für einen Bürgermeister, sich außer im Falle seiner Dienstunfähigkeit wieder zur Wahl zu stellen ist nicht unproblematisch, z.B. dann, wenn sich die politischen Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat so sehr geändert haben, daß der bisherige Bürgermeister im Falle seiner Wiederwahl nicht mehr auf eine fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat hoffen kann. Es sollte auch vermieden werden, daß ein Bürgermeister sich nur formal zur Wiederwahl stellt, um seine Versorgung nicht zu verlieren.

Unbeschadet dieser Erwägungen ist jedoch beabsichtigt, in der nächsten Legislaturperiode das Gesetz über die kommunalen Wahlbeamten zu novellieren. Die Anregung der JU kann dabei als Material dienen.

Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers des Innern

Hergestellt im Archiv der CSU durch die Landesbibliothek der CSU, München. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Der CSU-Parteitag möge beschließen :

Reinhold Macho  
Mitglied des Parteitags

Die Bayerische Staatsregierung wird dringend gebeten, die Auflösung von Außenstellen staatlicher Behörden auszusetzen. Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, über die Zentralisierung der Behörden, insbesondere der Justiz- und Finanzverwaltungen, neu zu befinden.

**Begründung :**

*Die Auflösung von Außenstellen staatlicher Behörden ist gegen die notwendige, viel beschworene Bürgernähe der Verwaltung gerichtet. Eventuelle Einsparungsmaßnahmen stehen insbesondere in den strukturschwachen Räumen mit ihren unzureichenden Verkehrsverhältnissen in keiner Relation zu den Erschwernissen, die solche Maßnahmen für die Bürger bringen.*

**Ferner :**

*Rede des Landesvorsitzenden der CSU vor dem Kommunalpolitischen Kongreß der CSU in Augsburg am 18. Juni 1977 (siehe Dokumentation der CSU-Landesleitung "Kommunalpolitik der CSU — Verpflichtung und Auftrag", Seite 22 und Seite 26).*

Das Problem der Auflösung von Nebenstellen von Behörden und Gerichten der Unterstufe hat die Staatsregierung seit Beginn der Kreisreform wiederholt beschäftigt. Der Ministerrat hat Anfang 1971 einen interministeriellen Ausschuß zur Behandlung von Folgewirkungen der Gebietsreform unter Vorsitz von Herrn Staatssekretär Kiesl eingesetzt. Der Staatssekretärausschuß hat nach eingehenden Beratungen und mehreren Zwischenberichten dem Ministerrat am 31. Januar 1973 ein Gesamtkonzept über die Bestimmung der Sitze von Behörden und Gerichten der Unterstufe vorgelegt. Auf der Arbeitstagung der CSU-Fraktion in Rottach-Egern am 7./8. Februar 1973 wurde dieses Gesamtkonzept mit den zuständigen Gremien der Fraktion im einzelnen erörtert. Den hierbei geäußerten Änderungswünschen hat der Ministerrat in seiner Sitzung vom 13. Februar 1973 teilweise Rechnung getragen und folgenden Beschluß gefaßt :

Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers des Innern

1. Der Gesamtplan über die Bestimmung der staatlichen Behörden der Unterstufe wird in der Fassung der Anlage gebilligt.
2. Der Gesamtplan ist für die Festlegung der Behördensitze durch die zuständigen Ministerien verbindlich.

Das vom Ministerrat am 13. Februar 1973 beschlossene Gesamtkonzept über die Bestimmung der Sitze von Behörden und Gerichten der Unterstufe sollte heute nicht mehr zur Diskussion gestellt werden. Diese Konzeption ist durch Gesetze und zahlreiche Verordnungen der einzelnen Ressorts in der Zwischenzeit verwirklicht. Ein Überdenken der weiteren Auflösung von Außenstellen wäre nur dann sinnvoll, wenn die Ziele der Gebiets- und Verwaltungsreform (Einräumigkeit der Verwaltung, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, Dislozierung von Behörden zum Ausgleich von Zentralitätsverlusten) aufgegeben würde. Eine derartige politische Kehrtwendung ließe sich aber in der Öffentlichkeit nicht vertreten. Das viel nach zu hörende Argument der "Bürgernähe der Verwaltung" ist nicht stichhaltig, da sie nicht das Alleinziel der Gebiets- und Behördenreform sein kann. Bürgernähe der Verwaltung ist nur insoweit möglich, als sie mit den übrigen Zielen der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu vereinbaren ist. Mit der Betrachtungsweise des Antragstellers würde letztlich das Ergebnis der gesamten Kreis- und Gemeindegebietsreform in Frage gestellt. Mit einer Aussetzung der Auflösung von Außenstellen staatlicher Behörden würde schließlich auch die Bevölkerung der Gebiete benachteiligt, in denen die Außenstellen staatlicher Behörden bereits jetzt aufgehoben worden sind. Damit würde erneut Unruhe vor allem bei den Mandatsrägern ehemaliger Kreissitze hervorgerufen. Ein neues Konzept oder Programm der Staatsregierung zur Auflösung von Außenstellen staatlicher Behörden wird deshalb weder für notwendig noch für sinnvoll erachtet.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß die Staatsregierung zum Ausgleich von Zentralitätsverlusten ehemaliger Kreisstädte seit dem Jahre 1972 ein Förderungsprogramm aufgestellt und bisher bereits rund 190 Mio DM an staatlichen Förderungsmitteln für ehemalige Kreissitze aufgewandt hat. Die Staatsregierung ist der Überzeugung, daß damit den ehemaligen Behördensitzen mehr gedient ist, als mit der Beibehaltung unrentabler staatlicher Dienststellen.

27. Der CSU-Parteitag möge beschließen :

1. Die CSU sieht mit Besorgnis, daß durch einen anhaltenden Rückgang der Wohnungsbautätigkeit, insbesondere im freifinanzierten Mietwohnungsbau, eine deutliche WohnungsKnappheit eingetreten ist, die sich in den kommenden Jahren sogar noch verschärfen wird. Diese Verknappung des Wohnungsangebots geht einher mit einem zunehmenden Substanzverfall der bestehenden Wohnungen.  
Von dieser Entwicklung ist insbesondere die jüngere Generation mit den geburtenstarken Jahrgängen betroffen, die der Versorgung mit familiengerechten Wohnungen besonders bedarf.
2. Die CSU fordert die Beseitigung von Investitionshindernissen im Wohnungsbau und die Schaffung von Rahmenbedingungen, die einen ausgewogenen Wohnungsmarkt ermöglichen. Dabei ist jedoch am politischen Ziel eines marktwirtschaftlich und sozial orientierten Wohnungswesens – wie es der Gesetzgeber ursprünglich vorsah – festzuhalten.  
Die Praxis hat gezeigt, daß die derzeit geltenden Bestimmungen des Mietrechts unpraktikabel und daher geeignet sind, mögliche Investoren vom Mietwohnungsbau abzuhalten.
3. Die CSU hält daher insbesondere folgende Korrekturen für dringlich :
  - a) Um die Vergleichsmietenregelung – wie vom Gesetzgeber gewollt – an Markt und Kosten zu orientieren, ist die jährliche Fortschreibung von Mietspiegeln erforderlich. Mieten, die vor mehr als drei Jahren am Markt vereinbart wurden, sind Bestandsmieten, die das Marktgeschehen nicht mehr widerspiegeln.
  - b) Mietgleitklauseln in Verträgen sind zuzulassen.
  - c) Es ist zu prüfen, ob Mieteinigungsstellen die Gerichte entlasten können und ob hierdurch der häufig eintretende formalrechtliche Zwang zur Klageerhebung (– um nicht materielles Recht zu verlieren –) vermindert werden kann.
  - d) § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes ist so zu fassen, daß das Fordern oder Erheben einer lediglich die Kosten deckenden Miete keine Ordnungswidrigkeit darstellt.
  - e) Prozessuale und formale Hindernisse zur Durchsetzung materiellen Mietrechts sind abzubauen.
  - f) Die Möglichkeit der Überprüfung der Mietrechtsprechung durch Obergerichte ist zu verbessern, um die Rechtsprechung zu vereinheitlichen.
  - g) Dem privaten Hauseigentümer ist die Bildung steuerfreier Rücklagen für Instandhaltung und Instandsetzung zu ermöglichen.

Der Antrag ist in der Zielrichtung der Wiederbelebung des frei finanzierten Wohnungsbaus und des Abbaus investitions-hemmender Vorschriften zu unterstützen. Die einzelnen Punkte bedürfen noch genauerer Prüfung. Die Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zur "Neuorientierung der Wohnungsbaupolitik" (BTDr. 8/1123) hat dasselbe Ziel.

**Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

Hergestellt im Archiv für Christian-Social-Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**28. Raumbezogene Maßnahmen**

Die Bayerische Staatsregierung wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß die Bezirksregierungen in ihrer Eigenschaft als höhere Landesplanungsbehörden im verstärkten Maße helfend und beratend gegenüber Wirtschaft und Kommunen tätig werden, damit wesentliche raumbezogene Maßnahmen, die Entwicklungsimpulse geben können, schnell und sachgerecht verwirklicht werden können.

Arbeitskreis "Umweltsicherung  
und Landesplanung" der CSU

Der Antrag wird aus fachlicher Sicht unterstützt.

Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Landesent-  
wicklung und Umweltfragen

Erfolgreiche Landesentwicklung ist ohne aktive Mitwirkung der Kommunen und der Privatwirtschaft nicht denkbar. Wesentliche Standort- und Investitionsentscheidungen fallen im nichtstaatlichen Bereich, ohne daß die Ziele des LEP für private Planungsträger unmittelbar verbindlich sind. Der Staat muß sich daher zum Grundsatz der "helfenden Planung" bekennen und bereits im Vorfeld konkreter Planungen verstärkt beratend tätig werden. Durch eine rechtzeitige und unbürokratische Beratung, die z.B.

- den Planungsträgern das breite Spektrum an Standort- bzw. Trassenalternativen aufzeigt,
- die inzwischen verbesserte Ausstattung strukturschwacher Räume mit Infrastruktureinrichtungen hervorhebt,
- die überkommenen Konzentrationstendenzen auf bestehende Ballungsgebiete durch die Betonung der Standortgunst anderer Landesteile relativiert und
- eine vorweggenommene, vorläufige Abstimmung der Verwaltung ermöglicht und damit die Chancen für erforderliche Genehmigungen tendenziell aufzeigt,

könnten eine Orientierung an den grundlegenden Inhalten der Landesplanung, eine Verkürzung der Planungsverfahren und damit eine Beschleunigung von Entwicklungsimpulsen durch raumbedeutsame Maßnahmen und Investitionen erleichtert werden.

Dieser Zielsetzung dienen gegenwärtig auch Überlegungen des StMLU, das Raumordnungsverfahren noch wirkungsvoller zu machen, um in einer Zeit stagnierenden bzw. sinkenden wirtschaftlichen Wachstums alle Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren auszuschöpfen und investitionshemmende Wirkungen zu vermeiden.



Für eine verstärkte Beratung sind in erster Linie die Bezirksregierungen in ihrer Eigenschaft als höhere Landesplanungsbehörden geeignet. Sie sind aufgrund der in Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayLplG festgelegten Pflicht zur Mitteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung aktuell über entsprechende Einzelvorhaben und Planungen informiert und verfügen über ausführliches Grundlagenmaterial für Bestand und Planungen im Bereich der öffentlichen Infrastruktur sowie zahlreiche Daten zur Struktur und Entwicklung der einzelnen Räume. Aufgrund der organisatorischen Zusammenfassung von Landesentwicklung und Umweltfragen entsprechend dem bayerischen Modell des StMLU auch auf der Ebene der Bezirksregierungen wird außerdem gewährleistet, daß bereits im Vorstadium der Planung die bei Standortentscheidungen zunehmend Bedeutung erlangenden Umweltaspekte besser berücksichtigt werden.

Für diesen Antrag, der auch den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltschutz berührt, sehe ich kein Bedürfnis. Schon bisher sind die Bezirksregierungen, insbesondere mit ihren für Wirtschaft und Verkehr zuständigen Abteilungen, sowohl "hilfend" (Wirtschaftsförderung) als auch "beratend" (z.B. Standortberatung) gegenüber der gewerblichen Wirtschaft und gegenüber den Kommunen (wirtschaftsnahe Infrastruktur, Verkehr und Energie) tätig geworden. Nach meiner Auffassung hat sich die bisherige Praxis bewährt, so daß hier für ein zusätzliches Tätigwerden der Bezirksregierungen als "höhere Landesplanungsbehörden" kein Anlaß besteht.

**Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Wirtschaft  
und Verkehr**

## 29. Landesentwicklungspolitik

Dr. Edmund Stoiber, MdL  
Mitglied des Parteitag

Der Parteitag ersucht die Bayerische Staatsregierung, das Finanzgebaren der öffentlichen Hand daran zu orientieren, daß trotz rückläufiger Mittel an einer nachdrücklichen Verwirklichung der Ziele des LEP gearbeitet wird.

Der Parteitag appelliert an die tragenden Kräfte in Wirtschaft und Gesellschaft, die Grundsätze der staatlichen Landesentwicklungspolitik zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere das Bemühen, gerade in Zeiten rückläufiger Entwicklung alles zu tun, um den Raum zu halten und auf gleichwertige Lebensbedingungen hinzuwirken.

Der Antrag wird aus fachlicher Sicht unterstützt.

Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Landesent-  
wicklung und Umweltfragen

Zwar enthält das LEP auch Ziele mit Verbotscharakter, im weitaus überwiegenden Anteil seiner Ziele sind jedoch landesplanerische Entwicklungsgesichtspunkte normiert. Ihre Verwirklichung hängt entscheidend vom LEP-orientierten Einsatz öffentlicher Haushaltsmittel ab. Ein guter Ansatz dazu waren die Sonderinvestitionsprogramme 1977 und 1978. Auch im Interesse der Glaubwürdigkeit der Staatsregierung ist es dringend geboten, diesen Weg fortzuschreiten und nach Möglichkeiten einer intensiveren Verknüpfung zwischen Haushaltspolitik und Landesentwicklungspolitik zu suchen. Das gilt umso mehr, als die angespannte Haushaltslage dazu zwingt, die Mittel effektiv und konsequent für die Entwicklung des Landes und das Wohl der Bürger einzusetzen.

Eine nach außen dokumentierte landesentwicklungsorientierte Ausgabenpolitik kann auch Signalwirkung für Gebietskörperschaften und private Investoren entfalten. Sie werden umso mehr bereit sein, die Landesentwicklungspolitik zu unterstützen und im ländlichen Raum insbesondere in den strukturschwachen Gebieten zu investieren, wenn sie sehen, daß es der Staat nicht bei einer theoretischen Gebietsfestlegung und der Aufstellung entsprechender Ziele bewenden läßt, sondern seine Haushaltspolitik erkennbar daran ausrichtet. Gerade in Zeiten rückläufiger Entwicklung ist die in vielen Bereichen notwendige Mithilfe aller tragenden Kräfte in Wirtschaft und Gesellschaft (z.B. zur Verbesserung des Arbeitsplatzangebots, zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung aller Landesteile mit ärztlichen Leistungen usw.) nur zu gewinnen, wenn die notwendigen Appelle an das Verantwortungsbewußtsein der Gesellschaft für das Ganze mit einem beispielhaften Handeln des Staates selbst einhergehen.

Dieser Antrag betrifft nicht nur ganz generell Fragen der Landesentwicklungspolitik, sondern er berührt in erheblichem Maße den Bereich der regionalen Strukturpolitik. Um das Ziel des Antrags zu verdeutlichen, halte ich es für zweckmäßig, Abs. 2 der Antragsformulierung näher an den konkreten Problemen zu orientieren. Ich schlage etwa folgende Fassung vor:

“Der Parteitag appelliert an die tragenden Kräfte in Wirtschaft und Gesellschaft, die Bemühungen der regionalen Strukturpolitik der Bayerischen Staatsregierung zu unterstützen. Gerade in Perioden rückläufiger Entwicklung sind die Anstrengungen zu verdoppeln, möglichst wohnortnahe Arbeitsplätze zu schaffen und bestehende Arbeitsplätze zu sichern, um so der Abwanderung der Bevölkerung aus den strukturschwachen Gebieten und den industriellen Problemgebieten Bayerns in die großen Verdichtungsräume entgegenzuwirken; denn dies ist eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung des Ziels der Landesentwicklungspolitik, möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Landesteilen herzustellen.“

**Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Wirtschaft  
und Verkehr**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik (Hans-Joachim Lauth) Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

30. Erhaltung unserer Umwelt

Arbeitskreis "Umweltsicherung  
und Landesplanung" der CSU

Der Parteitag möge beschließen :

Die Bayerische Staatsregierung wird ersucht, dafür zu sorgen, daß in allen Bereichen der Aus- und Fortbildung die Wechselbeziehungen zwischen dem Menschen und seiner Umwelt in vermehrtem Umfang dargestellt werden. Damit soll die Bereitschaft des einzelnen, an der Erhaltung unserer Umwelt mitzuwirken, gestärkt und einseitige Schlußfolgerungen vermieden werden.

Der Antrag wird aus fachlicher Sicht unterstützt.

Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Landesent-  
wicklung und Umweltfragen

Es ist zu unterscheiden zwischen Aus- und Fortbildung zu Berufen, die unmittelbar auf den Umweltschutz gerichtet sind, und Berufen, bei deren Ausübung mittelbar auf die Umwelt (meist im negativen Sinn) Einfluß genommen wird.

1. Was die Umweltschutzberufe anbelangt, ist festzustellen, daß mit den vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten (Umweltschutztechniker an der LGA Nürnberg, grad. Umweltingenieur an den Fachhochschulen München, Coburg und Weihenstephan; Universitätsstudiengänge in den klassischen Ausbildungsrichtungen Biologie, Maschinenbau, Physik, Chemie, Forstwissenschaften etc.) der Bedarf an Spezialisten für den öffentlichen Dienst und die Wirtschaft gedeckt werden kann.
2. Es gibt zahlreiche Berufe, bei deren Ausübung die Umwelt beeinträchtigt wird (z.B. Bauhandwerker erzeugen Lärm, verursachen Staubentwicklung; Ingenieure konstruieren Fahrzeuge, die Lärm erzeugen etc.). Ungeachtet der Tatsache, daß diesen Umweltbeeinträchtigungen auf allgemeine Weise begegnet wird (Gesetz zum Schutz gegen Baulärm, DIN-Normen über die höchstzulässigen Lärmwerte bei Kfz etc.) wäre es jedoch wünschenswert, daß alle Berufsausbildungsgänge allgemeine, nach Möglichkeit auf den Beruf bezogene Informationen über den Umweltschutz erhalten. In dieser Hinsicht sind in der Praxis noch viele Wünsche offen.
3. Was die Berücksichtigung der Umweltfragen im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen anbelangt, so kann allerdings gesagt werden, daß die notwendigen Schritte von der Staatsregierung eingeleitet sind.

31. Abfallbeseitigung

Der Parteitag möge beschließen :

Die Bayerische Staatsregierung möge für die Entwicklung und Einführung von Systemen zur getrennten Erfassung und Wiederverwertung von Bestandteilen aus häuslichen und gewerblichen Abfällen in stärkerem Umfang Förderungsmittel bereitstellen, da hierdurch ein Mehrfaches dieser Mittel beim Bau von Abfallbeseitigungsanlagen eingespart werden kann.

Arbeitskreis "Umweltsicherung und Landesplanung" der CSU

Der Antrag wird aus fachlicher Sicht unterstützt.

Die Wiederverwertung von Abfällen ermöglicht neben der Schonung der natürlichen Ressourcen die Einsparung von Investitionskosten bei Anlagen zur Behandlung von Abfällen mit dem Ziel ihrer Beseitigung. Die Sammlung der Abfälle am Anfallort, getrennt nach ihrer stofflichen Zusammensetzung, ist eine wesentliche Voraussetzung für die verstärkte Rückführung von Abfällen in den Produktionsprozeß. Zur Entwicklung wirtschaftlicher Systeme zur getrennten Erfassung verschiedener Abfallarten in Haushaltungen und Gewerbebetrieben und zur Entwicklung neuer Technologien für die Verwendung der so gewonnenen sekundären Rohstoffe bei der Güterproduktion sollten verstärkt staatliche Mittel bereitgestellt werden. Nur auf diese Weise kann die häufig noch bestehende Kostendifferenz zwischen den Primärrohstoffen und den aus Abfällen gewonnenen Sekundärrohstoffen, die bisher eine verstärkte Anwendung der Wiederverwertung weitgehend verhindert, abgebaut werden.

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Landesentwicklung und Umweltfragen

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

32. **Strahlenbelastung**

Arbeitskreis "Umweltsicherung  
und Landesplanung" der CSU

Der Parteitag möge beschließen :

Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landtagsfraktion werden ersucht, zu prüfen, inwiefern die Strahlenbelastung der Bevölkerung durch die Anwendung ionisierender Strahlung in der Medizin, die heute bereits mehr als 50 % der natürlichen Strahlenbelastung ausmacht, durch die Einrichtung von geeigneten Dokumentations- und Informationssystemen verringert werden kann.

Der Antrag wird aus fachlicher Sicht unterstützt.

Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Landesentwicklung und Umweltfragen

Die natürliche Strahlenbelastung des Menschen von etwa 130 Millirem je Person und Jahr wird durch die Anwendung ionisierender Strahlen in der Medizin um etwa 55 Millirem je Person und Jahr erhöht.

Da diese anthropogene Strahlenbelastung, die im wesentlichen durch die Anwendung von Röntgenstrahlen für Zwecke der medizinischen Diagnostik bedingt ist, im Vergleich zur natürlichen Strahlenbelastung nicht mehr zu vernachlässigen ist, sollten alle Anstrengungen unternommen werden, diese Strahlenbelastung zu verringern, ohne dabei allerdings die Anwendbarkeit ionisierender Strahlen in der medizinischen Diagnostik und Therapie in Frage zu stellen.

Eine wesentliche Voraussetzung für eine Verringerung der anthropogenen Strahlenbelastung wäre die Einführung eines Systems zur Dokumentation der je Person tatsächlich aufgenommenen Strahlenbelastung, da nur auf diese Weise eine unnötige Strahlenbelastung als Folge von Mehrfachuntersuchungen vermieden werden kann. Als Instrument für eine derartige Dokumentation der Individualdosis ist ein auf freiwilliger Basis eingeführter Strahlenpaß geeignet. Gleichzeitig sollte die Überlassung von Röntgenaufnahmen an den Patienten bei einem Wechsel des Arztes sichergestellt werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialer Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Stellungnahme der CSU-Fraktion  
im Bayerischen Landtag

Bei beruflich strahlenexponierten Personen in Kernkraftwerken hat sich ein gesetzlich vorgeschriebener Strahlenpass gut bewährt.

Ein von MdL Dr. Hamann (SPD) eingebrachter Antrag auf verpflichtende Einführung eines allgemeinen Strahlenpasses wurde vom Ausschuß für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik abgelehnt, ebenso vom Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen.

In der Plenumsdiskussion am 26.4.1978 wurde der Antrag zur nochmaligen Beratung in die Fraktion zurückverwiesen.

Beratung im Fraktionsvorstand am 6.6.1978

Argumente gegen verpflichtende Einführung

- rechtliche Möglichkeiten in Bayern nicht vorhanden
- Bundesregierung: Frage der Einführung mit negativem Ergebnis geprüft.
- Bundesgesundheitsamt: Aufwand unverhältnismäßig hoch gegenüber Nutzen.
- Röntgendiagnostik im Krankheitsfall auch dann durchzuführen, wenn Röntgenpass vorliegt.

Bei Einführung eines Strahlenpasses auf freiwilliger Basis könnte die Strahlenbelastung einer Population spürbar gesenkt werden.

Es sollte geprüft werden, ob es zweckmäßig ist, daß bei einem Wechsel des Arztes oder der Krankenanstalt Röntgenaufnahmen zu übergeben sind. Hierdurch könnte die mehrfache Anwendung ionisierender Strahlen im gleichen Krankheitsfall vermieden werden.

## 33. Lärmschutz

Arbeitskreis "Umweltsicherung  
und Landesplanung" der CSU

Der Parteitag möge beschließen :

Die Bayerische Staatsregierung wird ersucht, dem Lärmschutz, der immer mehr zu einem zentralen Anliegen vorbeugender Gesundheitspolitik wird, verstärkt ihr Augenmerk zu widmen. Sie soll insbesondere darauf hinwirken, daß zur Vermeidung einer weiteren Steigerung der Beeinträchtigung des Bürgers durch Verkehrslärm in Belastungsgebieten beim Bau neuer Verkehrswege bei vorgegebenem Haushaltsvolumen die schalltechnische Qualität der Vorzug gegenüber der Quantität gegeben wird.

Die Staatsregierung hat schon vor Erlaß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in damals vorbildlicher Weise Regelungen über den Lärmschutz im Straßenbau getroffen (Bek vom 13.2.1973 MABl. S. 252). Daß es gleichwohl nicht zu einer allseits befriedigenden Verwaltungspraxis gekommen ist, liegt daran, daß der Bund zwar mit dem BImSchG eine Art gesetzgeberische Absichtserklärung abgegeben, es aber unterlassen hat, durch die Bestimmung der Grenzwerte das Gesetz auch tatsächlich anwendbar zu machen. Die Staatsregierung hat wiederholt auf den raschen Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung gedrängt.

Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers des Innern

Das Fehlen dieser Verordnung führte zu den größten Schwierigkeiten in der Verwaltungspraxis. Schließlich ist aufgrund neuerer Rechtsprechung die Situation so kompliziert geworden, daß der Erlaß eines selbständigen Verkehrslärmschutzgesetzes (VLärmSchG) des Bundes unabdingbar wurde. Die Staatsregierung hat im ersten Durchgang im Bundesrat hierzu in vielen Punkten konstruktive Mitarbeit geleistet und wird auch künftig jede Verbesserung und jede Beschleunigung des vorgesehenen VLärmSchG unterstützen.

Sie geht dabei davon aus, daß die entscheidenden Grenzwerte so gewählt werden müssen, daß den berechtigten Belangen der Anwohner auf ein hinreichend ruhiges Wohnen Rechnung getragen wird.

Diese Forderung ist in strukturschwachen Räumen, die vor allem ein leistungsfähigeres Fernstraßennetz brauchen, regelmäßig befriedigend erfüllbar, weil entsprechend umweltfreundliche Trassen gewählt werden können.

Schwieriger liegen die Dinge in den Ballungsräumen, vor allem für den kommunalen Straßenbau. Hier setzt sich die Staatsregierung dafür ein, daß Verschlechterungen für die Betroffenen verhindert werden, indem auch weiterhin die Möglichkeit offengehalten wird, nach den bestehenden, sehr niedrigen Planungsrichtpegeln zu verfahren. Darüber hinaus fordert die Staatsregierung die Ausdehnung der Anwendbarkeit des VLärmSchG auf alle bestehenden Straßen bei gleichzeitiger finanzieller Unterstützung der Kommunen. Damit könnten zumindest mittelfristig auch derzeit bestehende Mißstände abgebaut werden



Der Antrag wird aus fachlicher Sicht unterstützt.

Die steigende Belastung der Bevölkerung durch den Straßenverkehrslärm erfordert in den Brennpunkten des Verkehrs eine Verringerung der Lärmimmissionen durch bauliche Maßnahmen an den Verkehrswegen, da ansonsten eine "Bunkerung" der Bürger in den Ballungsgebieten erfolgen müßte. Dies bedeutet, daß in Belastungsgebieten beim Neubau von Verkehrswegen der lärmhygienischen Qualität der Vorzug gegenüber der Quantität zu geben ist, wenn in diesen Gebieten keine zusätzlichen Haushaltsmittel für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen bereitgestellt werden können. Eine derartige Forderung ist bei der insgesamt guten Verkehrsinfrastruktur in Belastungsgebieten vertretbar, da die Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen bei Straßenneubaumaßnahmen aufgrund von Erfahrungswerten maximal 10 % der gesamten Baumaßnahmen betragen. In ländlich strukturierten Räumen kann wegen der insgesamt niedrigeren großflächigen Lärmbelastung und der meist noch nicht zufriedenstellenden Verkehrsinfrastruktur auf eine derartige Forderung zunächst verzichtet werden.

**Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Landesent-  
wicklung und Umweltfragen**

Zu diesem Antrag, gegen den keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, darf ich bemerken, daß die Staatsregierung seit Jahren auf den Schutz des Bürgers gegen Verkehrslärm besonders achtet. Sie richtet ihr Augenmerk dabei auf alle Möglichkeiten des Lärmschutzes wie

- planerische Maßnahmen
- bauliche Schallschutzmaßnahmen
- Verkehrslenkung sowie
- Konstruktion der Fahrzeuge.

Insbesondere beim Bau neuer Verkehrswege kann durch planerische Maßnahmen (Trassenführung, Höhenlage, Schallschutzzäune) und durch baulichen Schallschutz (Schallschutzfenster, Festlegung von Planungsrichtwerten) den berechtigten Anliegen der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Übersteigerte Lärmschutzforderungen führen jedoch entweder zu einschneidenden Verkehrsbeschränkungen oder erfordern so hohe Investitionen für Schallschutzmaßnahmen, daß die freien Mittel für den Neubau von Verkehrswegen unverhältnismäßig stark beschnitten werden. Daraus ergibt sich eine Problemlage, die auf der einen Seite eine möglichst weitgehende Mobilität für alle Bürger schaffen, auf der anderen Seite eine Belästigung der Bürger durch Verkehrslärm möglichst vermeiden soll.

**Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Wirtschaft  
und Verkehr**

Der Bund hat es in der Vergangenheit trotz Drängen der Länder auf baldige Festsetzung von Immissionsgrenzwerten versäumt, Rechtsverordnungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu erlassen. Da das Fehlen von Grenzwerten den Straßenbau zunehmend erschwerte und die Gefahr bestand, daß richterliche Urteile eine Regelung des Lärmschutzes präjudizierten, haben die Verkehrsabteilungsleiter und die Leiter der Obersten Straßenbaubehörden der Länder zur besseren Praktikierbarkeit und klareren Kompetenzabgrenzung, aber auch im Hinblick auf die Einflußmöglichkeiten zugunsten wirtschaftlich tragbarer Lösungen auf eine Regelung in einem eigenen Verkehrslärmschutzgesetz hingewirkt. Die Bundesregierung hat daraufhin am 23.3.1978 den Entwurf eines Gesetzes gegen Verkehrslärm an Straßen- und Schienenwegen – Verkehrslärmschutzgesetz – dem Deutschen Bundestag zugeleitet, nachdem der Bundestag am 17.2.1978 in einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zahlreiche Verbesserungsvorschläge unterbreitet hat. Der Entwurf sieht folgende Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen und von Straßenbahnen vor :

Wohngebiete	65/55 dB (A)	- tags/nachts -
Mischgebiete	70/60 dB (A)	
Gewerbe- und Industriegebiete	75/65 dB (A)	

Es ist zu hoffen, daß dieses Gesetzgebungsverfahren bald zum Abschluß kommt. Des weiteren sollte die Bundesregierung entsprechend einer Forderung des Bundesrates, baldmöglichst ein Gesamtkonzept zur Verringerung des Verkehrslärms vorlegen, in dem neben der Festsetzung von Immissionsgrenzwerten auch die anderen eingangs aufgezählten Möglichkeiten Berücksichtigung finden.

In Hinsicht auf die vorstehenden Ausführungen sollte meines Erachtens erwogen werden, ob Satz 2 der Antragsformulierung nicht etwas allgemeiner gehalten werden kann.

Im übrigen möchte ich bei dieser Gelegenheit auf meine Besorgnis hinweisen, daß unter dem Etikett "Lärmschutz" Straßenbaumittel, die für den weiteren Ausbau des Fernstraßennetzes in Bayern dringend benötigt werden, verstärkt für Lärmschutzmaßnahmen bei Fernstraßen in anderen dichter besiedelten Ländern eingesetzt werden.

34. Der CSU-Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

Der Bund wird aufgefordert, die einzelbetriebliche Agrarförderung zu novellieren, die zu starre Förderschwelle zu beseitigen und einen Allgemeinen Agrarkredit nach bayerischem Muster zu schaffen.

*Begründung :*

*Die gegenwärtige Agrarförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" konzentriert die Förderung auf wenige sog. entwicklungsfähige Betriebe. Die übrigen landwirtschaftlichen Betriebe, vor allem die Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, die unerlässlich sind für die Sicherung der Ernährungsgrundlage und die Pflege der Kulturlandschaft, sind benachteiligt. Vor allem kommt in der gegenwärtigen Förderung die Tüchtigkeit des Landwirts unzureichend zur Geltung. Außerdem stellt dieses Fördersystem eine Benachteiligung der kleiner strukturierten bayerischen Landwirtschaft dar.*

Der Antrag nach flexibler Gestaltung der Förderschwelle und Einführung eines allgemeinen Agrarkredits für einzelbetriebliche Investitionsvorhaben wird befürwortet.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Junge Union Bayern e.V. | Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

Aufgrund der in der Begründung zum Antrag genannten Auswirkungen der gegenwärtigen einzelbetrieblichen Förderung hat der Bayerische Landtag im Vorjahr auf Antrag der CSU-Fraktion die Staatsregierung beauftragt, im Planungsausschuß der Agrarstruktur und Küstenschutz eine Vereinfachung der einzelbetrieblichen Förderung der Landwirtschaft anzustreben.

Entsprechend dem Auftrag des Bayerischen Landtags habe ich in einem Schreiben an Bundesminister Ertl und die Agrarminister der übrigen Länder die Vorstellungen Bayerns zur Weiterentwicklung der Agrarstrukturpolitik dargestellt. Danach soll langfristig bei Wegfall des Kriteriums "Förderungsschwelle" ein zweistufiges Förderungskonzept angestrebt werden mit – einer Grundförderung in Form eines allgemeinen Agrarkredits und – einer Zusatzförderung mit öffentlichen Darlehen und evtl. Zuschüssen dort, wo dies die besonderen Verhältnisse oder das öffentliche Interesse erfordern.

Bis zur Verwirklichung dieses Konzepts sollte, so wurde von uns vorgeschlagen, ab 1978 ein allgemeiner Agrarkredit in der Gemeinschaftsaufgabe geschaffen werden. Bei der Agrarministerkonferenz am 3.4.11.1977 in Bad Zwischenahn einigten sich die Agrarminister von Bund und Ländern schließlich auf ein gemeinsames Konzept, das unseren bayerischen Vorstellungen eines allgemeinen Agrarkredits weitgehend entsprach. Obwohl Bundesminister Ertl diesem Konzept zugestimmt hatte, gelang es ihm nicht, dazu die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesfinanzministers zu erhalten. So scheiterte bei der Sitzung des Planungsausschusses die Einführung eines allgemeinen Agrarkredits in die Gemeinschaftsaufgabe allein an der Ablehnung des Bundes. Bayern führte daraufhin den Agrarkredit ab 1.1.1978 aus Landesmitteln ein.

Mit der Einführung des Bayerischen Agrarkredits haben wir der bisherigen starren Strukturpolitik mit dem Kriterium "Förderungsschwelle" eine Alternative entgegengestellt. Wir wollen zeigen, daß es anstelle der Förderungsschwelle sachgerechtere Kriterien für den Einsatz der Förderungs-mittel gibt, die von unseren Bauern auch akzeptiert werden, wie

- Wirtschaftlichkeit der Investition
- Tragbarkeit der Belastung
- Leistungsfähigkeit und -bereitschaft des Einzelnen.

Der Agrarkredit mildert die Härten der Förderschwelle. Er hat es uns ermöglicht, zu einem einfachen, bürgernahen Verwaltungsvollzug zurückzukehren. Durch die einfache Abwicklung konnten wir alle vorgelegten Anträge innerhalb kürzester Zeit bewilligen; es gab keine Wartezeiten wie beim einzelbetrieblichen Förderungsprogramm.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit dem Bayerischen Agrarkredit werde ich entsprechend dem Anliegen des vorliegenden Antrags auch für 1979 wiederum versuchen, den allgemeinen Agrardredit in der Gemeinschaftsaufgabe zu verankern.

Hergestellt im Archiv für Agrarrecht und Agrarökonomie der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Gießen. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

35. Der CSU-Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

Der CSU-Parteitag fordert die Bayer. Staatsregierung auf, die Finanzämter anzuweisen, die Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung (Stundung und Erlaß) großzügig anzuwenden, soweit gemeinnützige Vereine für die Zeit vor dem 1. Januar 1977 zu Steuernachzahlungen herangezogen werden.

*Begründung :*

*Erst durch die Änderung der steuerlichen Bestimmungen für Vereine zum 1. Januar 1977 wurden viele Vereinsvorstände auf die Einhaltung steuerlicher Vorschriften aufmerksam. Auch von Seiten der Verwaltung gab es vor diesem Zeitpunkt kaum Informationen. Der Staat sollte deshalb aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung von Vereinssteuern verzichten, wenn die rückwirkende Zahlung zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des gemeinnützigen Zwecks führen würde.*

## 36. Grundwehrdienst

Der Parteitag möge beschließen :

Der CSU-Parteitag fordert die zuständigen Gremien auf, zu überprüfen, inwieweit der 15-monatige Grundwehrdienst bei der Bundeswehr tatsächlich effektiv dazu benützt wird, den jungen Wehrpflichtigen die notwendigen Kenntnisse auf militärischem und gesellschaftspolitischem Gebiet zu vermitteln.

Sollte die Überprüfung – wie wir glauben – ergeben, daß die 15 Monate in vielen Fällen nicht gut genützt werden, so fordern wir schnellstens entsprechende Maßnahmen, die diesen Mißstand beseitigen.

**Begründung :**

*Viele junge Wehrpflichtige in der Bundeswehr, die den 15-monatigen Grundwehrdienst ableisten, klagen darüber, daß ein Großteil dieser Zeit durch Nichtstun und mehr oder weniger "Herumgammeln" vergeudet wird. Wir glauben, daß dafür die Zeit eines jungen Menschen zu wertvoll ist. Die Jugend will gefordert werden und ist auch bereit, bei entsprechendem attraktiven Angebot Leistung zu erbringen. Die CSU bekennt sich zur Verteidigungsbereitschaft und hält es für nötig, daß junge Menschen im Interesse unserer Freiheit dafür auch ein gewisses Opfer bringen. Diese Zeit muß aber gut genützt werden.*

Die Forderung, die 15 Monate Wehrdienst so sinnvoll wie möglich zu gestalten, ist voll zu unterstützen. Die immer komplizierter werdende Waffentechnik macht eine besonders gründliche Ausbildung erforderlich.

**Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Vervielfältigung gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

37. Staatspolitische Bildung der Bundeswehr

Junge Union Bayern

Der Parteitag möge beschließen :

Der CSU-Parteitag fordert die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf, sich sowohl für eine zeitliche Ausweitung als auch für eine qualitative Verbesserung der staatspolitischen Bildung und der politischen Information in der Bundeswehr einzusetzen. Der Gesamtausbildungsplan (GAP) ist dahingehend, besonders für die Ausbildung der Unteroffiziere und Mannschaften, zu verbessern. Wobei auf die Ausbildung der Unteroffiziere besonderer Wert zu legen ist.

*Begründung :*

*Die Bundeswehr hat die Aufgabe, den freiheitlich demokratischen Rechtsstaat zu verteidigen, deshalb ist es notwendig, die Grundkenntnisse der Soldaten über Sinn, Zweck und Aufbau unseres Staates wesentlich zu stärken. Die Bundeswehr, die fast alle jungen männlichen Staatsbürger erfaßt, ist für viele nach Haupt- und Berufsschule die letzte Institution, die politische Bildung in solcher Art ermöglicht und erweist sich deshalb für Aufgaben allgemeiner politischer Bildung als besonders geeignet.*

Der Antrag ist zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages brachte in seinem Jahresbericht 1976 zum Ausdruck, daß auf dem Gebiet der politischen Bildung zwischen dem theoretischen Anspruch und der praktischen Durchführung noch ein beträchtlicher Abstand zu beseitigen ist.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

38. Teilnehmer an Wehrübungen

Junge Union Bayern

Der Parteitag möge beschließen :

Der CSU-Parteitag fordert die Bundesregierung auf, dafür zu sorgen, daß Teilnehmer an Wehrübungen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und Teilnehmer, die aus dem Bereich der freien Wirtschaft kommen, in der Entlohnung gleich behandelt werden.

**Begründung :**

**Teilnehmer an Wehrübungen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten zur Zeit die vollen Bezüge weitergezahlt und zusätzlich einen Wehrsold während der Dauer der Wehrübung.**

**Alle übrigen Teilnehmer müssen sich demgegenüber mit einem Verdienstersatz von 90 % zuzüglich Wehrsold begnügen.**

**Für diese unterschiedliche Behandlung fehlt jede sachliche Rechtfertigung.**

Die Forderung erscheint auf den ersten Blick gerechtfertigt. Jedoch bedarf es noch einer genaueren Prüfung, ob die unterschiedliche Behandlung nicht durch sachliche Gründe ganz oder teilweise gerechtfertigt ist.

**Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Hans-Seiler-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



## 39. Der CSU-Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

Die Bayer. Staatsregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die von ihr politisch zu vertretende Landkreis- und Gemeindegebietsreform in voller Konsequenz durchgeführt wird und auch der Aufgabenbereich der Deutschen Bundespost auf die neuen Gebietsverhältnisse angepaßt wird !

**Begründung :**

Der Landkreis Eichstätt ist zur Zeit in vier Postamtsbezirke aufgeteilt und diese postalische Gliederung bedingt zur Abdeckung des Kreisgebietes vier amtliche Fernsprechbücher.

Ein weiterer und gewarrender Mißstand tritt in der Frage der Postleitzahlen auf. Das Landkreisgebiet ist aufgeteilt :

im westlichen und nördl. Bereich	PLZ 8831
im östlichen Bereich	PLZ 8421 bzw. 8432
im südlichen Bereich	PLZ 8071

Die sogenannte "Postreform" sieht nun vor, das Gebiet folgendermaßen einzuteilen :

Die Landkreisstadt	PLZ 8078
den Mittelbereich	PLZ 8079
den westlichen Bereich	PLZ 8831
den nord-östl. Bereich	PLZ 8432
den süd-östl. Bereich	PLZ 8421
den süd-westl. Bereich	PLZ 8071
den südlichen Bereich	PLZ 8073
einige Gemeinden behalten	PLZ 8072

Nach Ansicht der Jungen Union Bayern ist die Durchführung einer derartigen Reform das absolute Gegenteil von dem, was man unter einer Vereinfachung oder einer Bürgernähe versteht. Da angenommen werden kann, daß dieser "Fernsprechbuch- und Postleitzahlensalat" nicht nur im Landkreis Eichstätt vorherrscht, wird gebeten, durch Annahme des Antrags die Bayer. Staatsregierung zu bestimmen, die Zielsetzungen der Gebietsreform auch auf diesen Bereich auszudehnen.

## 1. Anpassung der Aufgabenbereiche der Deutschen Bundespost an die kommunale Neugliederung:

Die Staatsregierung würde es begrüßen, wenn auch die Verwaltungsgliederung der Post sich der kommunalen Neugliederung anpaßt, um dem Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung Rechnung zu tragen.

Unberührt hiervon bleibt das Anliegen, die früheren Gemeindefürnamen (jetzt Ortsteilnamen) auch nach der Gemeindegebietsreform in der Postanschrift zuzulassen.

## 2. Rationalisierungsmaßnahmen im Zustellungsbereich:

Die kommunale Gebietsreform darf nicht zum Vorwand für eine schlechtere Versorgung ländlicher Bereiche mit Dienstleistungen der Post dienen. Der Vorschlag, in Ortsteilen ohne Poststellen mobile Postämter einzusetzen, sollte in der Praxis erprobt werden.

Stellungnahme des Bayerischen  
Staatsministers des Innern

Diesen Antrag halte ich — soweit er Fragen der Postorganisation anspricht — aus den nachfolgenden Gründen für problematisch. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Einwirkungsmöglichkeiten der Bayerischen Staatsregierung auf die Deutsche Bundespost außerordentlich gering sind. Gewisse Mitwirkungsmöglichkeiten bestehen nach § 29 Postverwaltungsgesetz vor allem bei der Besetzung von Präsidentenstellen der Oberpostdirektion und bei der Errichtung, Verlegung, Aufhebung oder wesentlichen Änderung (auch im Gebietsstand) von Mittelinstanzen. Dagegen besteht bei organisatorischen Veränderungen des Postdienstes, wie z.B. der Neugliederung von Verwaltungsdienstpostämtern nach dem Postverwaltungsgesetz nicht einmal eine Unterrichtungspflicht der Deutschen Bundespost gegenüber den Ländern.

Zur Sache selbst darf ich bemerken, daß die Oberpostdirektion München erklärt hat, die Deutsche Bundespost sei bestrebt, ihre postbetriebliche Organisation auf der unteren Ebene den jeweiligen kommunalpolitischen Gegebenheiten anzupassen. Im Hinblick auf die notwendige Klärung betrieblicher, räumlicher und personeller Fragen sei eine Anpassung jedoch erst in den nächsten Jahren möglich. Vorrangig werde dabei die postalische Organisationsneugliederung der Gemeinden betrieben, die verschiedenen Postleitbereichen angehören und für die eine einheitliche Postleitzahl festgelegt werden muß.

Bei der beispielhaft herangezogenen Neuregelung des Postamtsverwaltungsdienstes im Bereich des Landkreises Eichstätt hatte mein Ministerium in seinen Verhandlungen mit der Deutschen Bundespost auf die im Landesentwicklungsprogramm enthaltene Forderung nach weitmöglicher Beachtung der struktur-, wirtschafts- und verkehrspolitischen Ziele des Landes bei wichtigen organisatorischen Maßnahmen der Deutschen Bundespost hingewiesen. Zu den insoweit erhobenen Einwendungen hat der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen jedoch erklärt, daß die postalische Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft durch die rein innerbetrieblichen Organisationsmaßnahmen in keiner Weise eingeschränkt werde. Die zu erwartenden Auswirkungen für Arbeitsplätze bei der Deutschen Bundespost könnten in sehr engen Grenzen gehalten werden. Grundsätzlich werde auch Rücksicht auf strukturpolitische und raumordnungspolitische Gesichtspunkte genommen. Die Grenzen von Amtsbezirken der Deutschen Bundespost müssen nach Auffassung des Bundesministers jedoch vorrangig nach betriebsorganisatorischen Gesichtspunkten geschnitten werden, wobei Verwaltungsgrenzen eine untergeordnete Bedeutung zukomme. Für eine andere fachliche Lösung im Raum Eichstätt sah der Bundesminister keine Möglichkeit. Die bundesweite Neugliederung des Verwaltungsdienstes der Deutschen Bundespost mit zu erwartenden Einsparungen in Höhe von rd. 30 Mio DM ziehe zwangsläufig im Einzelfall auch gewisse Einschränkungen nach sich.

Eine Neuorganisation der Postamtsverwaltungsbezirke unter Berücksichtigung der Landkreis- und Gebietsreform dürfte eine vollständige Umgestaltung des Postleitzahlensystems erfordern. Dies wäre für Bevölkerung und Wirtschaft sowie auch für die Deutsche Bundespost mit erheblichen Kosten verbunden und würde zudem beträchtliche Umstellungsschwierigkeiten mit sich bringen.

Da die Post jedoch bereit ist, auf der Gemeindeebene für eine Anpassung Sorge zu tragen, sollten darüber hinausgehende Forderungen für den Bereich der Landkreise zurückgestellt werden.

40. Der CSU-Parteitag möge beschließen :

Der CSU-Parteitag fordert den Bundespostminister auf, die durch die Rationalisierungsmaßnahmen bei den Zustellungs-  
bereichen eingetretene Schlechterstellung der Bürger auf dem  
Landeschnellstens zu beseitigen.

Im Zuge der kommunalen Neugliederung wurden in Bayern  
zahlreiche Zustellungsgebiete "umgegliedert". Dies ist regel-  
mäßig mit der Auflösung von Poststellen verbunden. Wie ge-  
wohnt trifft es dabei die Bürger auf dem Lande am härtesten.

Nach der Neugliederung können zwar bei den jeweiligen Land-  
zustellern während des Zustellganges fast sämtliche Postsen-  
dungen eingeliefert und Postwertzeichen in kleineren Mengen  
gekauft werden. Dieser Service mag zwar gut gemeint sein, er  
hebt jedoch die eingetretene Schlechterstellung nicht auf.  
Zum einen werden eben nicht alle bisher von den Postämtern  
erledigten Dienstleistungen von den Landzustellern übernom-  
men, zum anderen ist der jetzt gefundene Modus nicht im ent-  
ferntesten auf die Bedürfnisse der Bürger abgestimmt, da  
sicherlich nicht alle Bürger gerade dann zu Hause sind, wenn  
der Zusteller vorbeikommt und außerdem ja in der Regel  
nicht bei allen Bürgern täglich zugestellt wird.

Um die offensichtliche Schlechterstellung umgehend abzubauen,  
ist entweder eine Regelung einzuführen wonach der Zusteller  
täglich zu einem festgelegten Zeitpunkt an einem bestimmten  
Ort zur Erledigung der Anliegen der Postbenutzer in jedem Zu-  
stellungsbezirk – vor allem in den Ortsteilen – zur Verfügung  
steht, oder vor allem für die Landgemeinden der Einsatz von  
mobilen Postämtern zu erwägen.

Die CSU-Landesgruppe unterstützt das Ziel des Antrags, die  
durch Rationalisierungsmaßnahmen bei den Zustellbereichen  
eingetretene Schlechterstellung der Bürger auf dem Lande  
zu beseitigen.

Stellungnahme der CSU-Landes-  
gruppe im Deutschen Bundestag

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Sachs-Stiftung Weitergeben nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

## 41. Der CSU-Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

Der CSU-Parteitag fordert den Bundespostminister auf, bei der Abgrenzung der künftigen Telefon-Nahbereiche, innerhalb derer in Kürze für eine Einheit acht Minuten lang telefoniert werden können sich stärker an sozioökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Eine Lösung, die bestehende oder gar wie in Bayern erst vor kurzem neu gebildete Verwaltungseinheiten in vielen Fällen willkürlich zerstückelt, weil schlicht mit dem Zirkel ein Kreis mit einem Radius von 20 km um die bestehenden Ortsnetze geschlagen wird, ist für die CSU in hohem Maße unbefriedigend.

Die CSU fordert daher statt rein schematischer Lösungen eine Abgrenzung der Nahbereiche, die den dominanten sozioökonomischen Verflechtungen Rechnung trägt und deshalb auch für den Bürger kostengünstiger ist, da dann weniger Gespräche über den Nahbereich hinausgehen. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, daß die wichtigsten Behörden (Landratsamt, Finanzamt) – soweit nicht in anderen Bundesländern Mammutkreise gebildet wurden – der Bürgernähe wegen im allgemeinen im Telefon-Nahverkehr erreichbar sind.

Der Bundespostminister wird daher aufgefordert, nach Anhörung der betroffenen Landkreise und Gemeinden unter Berücksichtigung der angeführten Gesichtspunkte einen überarbeiteten Plan für die Abgrenzung der Telefon-Nahbereiche vorzulegen.

Die CDU/CSU-Fraktion hat durch eine Vielzahl von Initiativen dem Inhalt des Antrags Rechnung getragen. Dadurch konnte erreicht werden, daß der Postverwaltungsrat zwischenzeitlich einen Teil der Forderungen berücksichtigt hat. Die Forderung nach einer Abgrenzung der Telefonnahbereiche nach den sozio-ökonomischen Gegebenheiten wird unterstützt.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Das Anliegen verdient nachhaltige Unterstützung. Es muß auf alle Fälle sichergestellt werden, daß innerhalb von Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften Telefongespräche zum Ortsnetzтариф geführt werden können. Bis jetzt ist das trotz mehrfacher vom Staatsministerium des Innern an die Bundespost herangetragenener Bitten in einigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften noch nicht gelungen.

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers des Innern

Wenn es darüber hinaus möglich würde, die Bereiche so abzugrenzen, daß die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsamt, Bauämter, Finanzamt) jeweils zum Ortsnetzтариф erreicht werden können, wäre das ein wesentlicher Beitrag der Post zur Bürgernähe der Verwaltung.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialer Politik der Home-Side-Editierung. Weitergaberecht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bei diesem Antrag, den ich in seiner Zielsetzung begrüße, sehe ich derzeit wenig Aussichten, über die bereits getroffenen Sonderregelungen hinaus weitere Verbesserungen zu erreichen. Bekanntlich wurden die Telefon-Nahbereiche bereits vor Jahren in § 35 Fernmeldeordnung mit einem Radius von 20 km normiert. Einwendungen, die von den Ländern und von verschiedenen Organisationen besonders betroffener Bevölkerungskreise erhoben wurden, veranlaßten den Bund zu einem einjährigen Versuchsbetrieb in sechs Knotenamtsbereichen (davon drei in Bayern). Nach Abschluß dieses Versuchsbetriebs hat der Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost am 26.4.1978 endgültig die Einführung von Nahbereichen im Fernsprechedienst mit einem Radius von 20 km beschlossen, wobei jedoch folgende Sonderregelungen vorgesehen sind :

– Zonenrandregelung :

Bei Grenzberührung oder Flächenverlust von mehr als 30 % eines Nahbereiches an den Grenzen zur DDR und CSSR Erweiterung des Radius auf 25 km, bei Flächenverlust von mehr als 60 % Ausdehnung des Radius auf 30 km.

– Grenz- und Küstenregelung :

Bei einem Flächenverlust von 30 - 60 % eines Nahbereiches Erweiterung des Radius auf 25 km, bei einem Flächenverlust von mehr als 60 % Ausdehnung des Radius auf 30 km (gilt nur für Nahbereiche an den Grenzen oder Küsten der Bundesrepublik Deutschland).

– Außerdem wurden Sonderregelungen eingeführt für die Telefonseelsorge und für Sozialfälle.

Für rd. 50 % der Fernsprechteilnehmer sollen die Nahbereiche bis 1980, für den Rest der Teilnehmer bis 1982 eingeführt werden. Die Deutsche Bundespost wird sich dabei vorrangig an den Kriterien "geringe Bevölkerungsdichte", "strukturschwache Gebiete" und "Schaffung möglichst großer, zusammenhängender Flächen" orientieren.

Ich hatte mich seit Jahren gegen die Einführung eines Nahbereiches mit einem Radius von nur 20 km ausgesprochen. Dabei wurde ich unterstützt von Beschlüssen des Bayerischen Landtags, in denen einerseits die Einbeziehung der neu geschaffenen Verwaltungseinheiten und Verwaltungsgemeinschaften in die Konzeption der Nahbereiche, andererseits eine generelle Ausweitung des Nahbereichsradius für strukturschwache Gebiete insbesondere das Zonenrandgebiet, gefordert wurde. Außerdem wurden Anregungen von Abgeordneten und aus der Bevölkerung auf Ausdehnung der Nahbereiche auf Landkreisebene an mich herangetragen und weiter verfolgt. Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat jedoch erklärt, daß er keine Möglichkeit sehe, über die getroffenen Regelungen hinaus noch die sozio-ökonomischen Verflechtungen der einzelnen Gebiete und die sich daraus ergebenden kulturellen, wirtschaftlichen und sonstigen Beziehungen der Bürgerschaft, der Behörden, des Handels und Gewerbes zu berücksichtigen. Entsprechende Forderungen seien auch angesichts der Vielschichtigkeit der Besiedelung des Bundesgebietes und der Vielzahl der zu bildenden Nah-

verkehrsbereiche in einheitlicher Weise und mit vertretbaren Mitteln nicht zu erfüllen. Weiter sei bei entsprechender Ausgestaltung der Nahbereiche mit nicht unerheblichen Gebührenauffällen zu rechnen.

Die eingangs erwähnten Sonderregelungen sind mit ein Erfolg der stetigen Bemühungen der Bayerischen Staatsregierung um eine bürgerfreundliche Ausgestaltung des neuen Fernsprechsyste.ms der Deutschen Bundespost, auch wenn nicht alle Anregungen und Forderungen Bayerns Berücksichtigung finden konnten.

Immerhin hat sich der Bundespostminister aber bereit erklärt, bei einer entsprechenden technologischen Entwicklung und einer weiteren finanziellen Gesundung der Deutschen Bundespost langfristig eine Ausweitung der Nahbereiche in Betracht zu ziehen.

Hergestellt im Archiv für Christen-Ökumen-Dialog, Fuldaer Haus, Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



# CSU

**Folgende Anträge wurden vom Parteitag als Arbeitsmaterial  
an den Steuerkongreß der CSU am 29./30.6.1978 in Nürnberg  
an den Familienkongreß der CSU am 7.7.1978 in Bamberg  
überwiesen:**

	Antragsteller:	Seite:
Überbesteuerung (An Steuerkongreß)	Dr. Klaus Geiger	1
Steuerliche Freibeträge (An Steuerkongreß)	CSA	6
Gewerbsteuer (An Steuerkongreß)	JU Bayern	8
Eigeninitiative im Wohnungsbau (An Kongreß „Junge Familie“)	JU Bayern	7

Herstellung: Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

## Überbesteuerung

Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteitag bittet die Staatsregierung, im Bundesrat einen Gesetzentwurf einzubringen, der dem Ziel dient, die Überbesteuerung bei der Lohn- und Einkommensteuer abzubauen und im Unternehmensbereich investitionsfördernde Steuererleichterungen zu gewähren.

## SOZIALPOLITIK

Der Parteitag hält hierzu die folgenden Maßnahmen für geboten:

1. bei der Lohn- und Einkommensteuer:

eine allgemeine Tarifsenkung bei gleichzeitiger Einführung eines durchgehend progressiven Tarifs;

2. im Bilanzsteuerrecht

eine Verbesserung der Abschreibungs Vorschriften;

3. bei den Steuern auf die Unternehmenssubstanz:

Wegfall der Gewerbesteuer und eine Erhöhung der Freibeträge bei der Lohnsummensteuer sowie Erleichterungen bei der Vermögensteuer, insbesondere der vermögenssteuerlichen Doppelbelastung bei den Kapitalgesellschaften.

### Begründung:

#### I. Allgemeines

##### 1. Lohn- und Einkommensteuer

Die Steuereinnahmen werden in diesem Jahr um 11 %, d. s. etwa 30 Milliarden DM, gegenüber 1976 ansteigen. Mit einer Zunahme von etwa 12 Milliarden DM (= + 14,8%) weist dabei die Lohnsteuer die höchste Steigerung aus.

Demgegenüber wird das Brutto sozialprodukt nominal um etwa 8,5 %, real nur um etwa 4,5 % zunehmen. Die Brutto lohn- und -gehaltssumme wird ebenfalls nominal um 8,5 % ansteigen (Zahlen nach der Steuerschätzung vom Mai 1977). Seit Jahren ist zu beobachten, daß die Steuereinnahmen stärker ansteigen als das Brutto sozialprodukt bzw. die Lohn- und Gehaltssumme. Dieser Entwicklung ist Einhalt zu gebieten. Steuereinnahmen, die über das reale Wirtschaftswachstum hinausgehen, sind für Steuer senkungen zu verwenden.



## 2. Abbau der Substanzbesteuerung

*Die Senkung der Vermögensteuersätze und die Erhöhung der Freibeträge bei der Gewerbesteuer im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1977 waren nur ein erster Schritt. Es ist weiter ein vordringliches steuerpolitisches und auch volkswirtschaftliches*

*Anliegen, die Belastung der Unternehmen mit ertragsunabhängigen Steuern zu senken. Nur so ist es nachhaltig möglich, zu neuen Investitionen anzureizen, die zur Schaffung neuer Arbeitsplätze notwendig sind und verhindern, daß Industrieanlagen noch weiter veralten.*

## II. Begründung im einzelnen

### zu 1. Allgemeine Tarifsenkung bei der Lohn- und Einkommensteuer

*Von jeder zusätzlich verdienten Mark erhält 1977 im Durchschnitt*

<i>der Fiskus</i>	<i>24,5 Pfennig,</i>
<i>die Kirche</i>	<i>1,6 Pfennig,</i>
<i>die Rentenversicherung</i>	<i>9,7 Pfennig,</i>
<i>die Krankenversicherung</i>	<i>11,5 Pfennig,</i>
<i>die Arbeitslosenvers.</i>	<i>1,1 Pfennig.</i>

*48,4 Pfennig sind also an öffentlichen Abgaben abzuführen; dem Arbeitnehmer verbleiben lediglich 51,6 Pfennig.*

*Nach der kurzfristigen Senkung der steuerlichen Belastung zum 1.1.1975 ist 1977 wiederum ein kräftiger Anstieg zu verzeichnen. Gegenüber 1974 ist die Belastung jeder zusätzlich verdienten Mark bereits wieder um rund 10 Pfennig gestiegen. Ein weiteres Anwachsen ist zu erwarten, wenn der Gesetzgeber nicht unverzüglich handelt.*

*Für etwa 40 % bis 50 % aller Lohnsteuerzahler steht der eigentliche Belastungsanstieg bei der Lohn- und Einkommensteuer noch bevor. Sie versteuern ihr Einkommen jetzt noch innerhalb des Proportionalbereiches. Bei Jahreseinkommen bis zu 16.000 DM bei Ledigen und bis zu 32.000 DM bei Verheirateten werden von jeder zusätzlich verdienten Mark nach geltendem Tarif 22 Pfennig an den Fiskus abgeführt. Oberhalb dieser Grenze sind es zunächst nach einem Tarifsprung 30,8 Pfennig, also 8,8 Pfennig mehr.*

Die steigende Abgabenbelastung ist zu einem großen Teil nicht Folge einer entsprechenden realen Einkommensverbesserung, sondern Auswirkung der Geldentwertung. Den nominellen Einkommensverbesserungen stehen wesentlich geringere reale Zuwachsraten gegenüber. Die Höhe des Steuersatzes aber richtet sich nach dem Nominaleinkommen.

Die nachfolgende Übersicht über die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme und des Lohnsteueraufkommens zeigt, daß eine Tarifkorrektur dringend notwendig ist:

1969	Bruttolohn- und -gehaltssumme	Lohnsteuerauf- kommen
	in Milliarden DM	
	(jeweilige prozentuale Steigerung in Klammern)	
1969	274,4 (+ 12,0 %)	27,1 (+ 22,5 %)
1970	321,5 (+ 17,2 %)	35,1 (+ 29,7 %)
1971	362,9 (+ 12,9 %)	42,8 (+ 22,0 %)
1972	395,7 (+ 9,0 %)	49,8 (+ 16,3 %)
1973	444,9 (+ 12,4 %)	61,3 (+ 23,1 %)
1974	487,8 (+ 9,6 %)	72,0 (+ 17,5 %)
1975	505,5 (+ 3,6 %)	71,2 (- 1,1 %)
1976	538,4 (+ 6,5 %)	80,6 (+ 13,2 %)
1977	583,5 (+ 8,4 %)	92,5 (+ 14,8 %)
	geschätzt	

Innerhalb von acht Jahren ist die Bruttolohn- und -gehaltssumme nur um etwas mehr als das Doppelte gestiegen, während das Lohnsteueraufkommen um mehr als das Dreifache zugenommen hat.

Der Gesetzgeber darf nicht länger einer solchen Entwicklung untätig zusehen. Mit einer Tarifkorrektur kann auch nicht bis zum Wahljahr 1980 gewartet werden, wie dies die Bundesregierung plant.

Zusammen mit einer allgemeinen Tarifenkung sollte der Tarif durchgehend progressiv gestaltet werden. Nur ein durchgehend progressiver Tarif vermeidet die hohen Tarifsprünge, die der geltende Tarif im mittleren Einkommensbereich hat. Seit 1975 betragen die heimlichen Steuererhöhungen schon wieder ca. 10 Milliarden. Hieraus ergibt sich die Manövriermasse, die notwendig ist, um den Einkommensteuertarif grundlegend neu zu gestalten, so daß in jedem Einkommensbereich sowohl in der Durchschnittsbelastung als auch in der Grenzbelastung eine spürbare Entlastung eintritt.

zu 2. **Verbesserung der Abschreibungsvorschriften**

Für Investitionsentscheidungen eines Unternehmens spielen die Abschreibungsmöglichkeiten eine wichtige Rolle. In der Regel wird ein Unternehmen um so eher zu Neuinvestitionen bereit sein, je großzügiger die steuerlichen Abschreibungen bemessen sind. Großzügiger bemessenen Abschreibungssätzen kommt daher für das künftige Wirtschaftswachstum besondere Bedeutung zu. Unsere gegenwärtigen steuerrechtlichen Regelungen sind im internationalen Vergleich mit am ungünstigsten. Eine Anpassung an die im Ausland geltenden Abschreibungsmöglichkeiten ist auch geboten, um Wettbewerbsnachteile der deutschen Industrie zu beseitigen. Vor allem sollten hierzu die Möglichkeiten der degressiven Abschreibung verbessert werden.

zu 3. **Weiterer Abbau der Substanzbesteuerung**

Steuern, welche auch zu entrichten sind, wenn keine Gewinne erzielt werden und damit die Vermögenssubstanz eines Unternehmens angreifen, können nicht Bestandteil eines vernünftigen Steuersystems sein. Im Interesse einer günstigen wirtschaftlichen Entwicklung ist es daher notwendig, diese Steuern ganz zu beseitigen.

Bei der Gewerbesteuer sind die Steuer auf das Betriebsvermögen (= Gewerkekapitalsteuer) und die Steuer auf die Lohnsumme (= Lohnsummensteuer) unabhängig vom Ertrag. Auch führen sie zu einer erheblichen Mehrbelastung der kapital- und lohnintensiven Betriebe, die bei Ertragslosigkeit oder bei geringen Erträgen bis zum Substanzverzehr geht. Die Besteuerung des eingesetzten Betriebsvermögens und der Lohnsumme vermindert die Rentabilität von Kapital und Arbeitskraft und beeinträchtigt dadurch die Bereitschaft zu Investitionen und damit auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Dies hat sich in den vergangenen Jahren einer starken wirtschaftlichen Rezession als besonders nachteilig erwiesen.

Die durch das Steueränderungsgesetz 1977 ab 1.1.1978 vorgesehenen höheren Freibeträge beim Gewerbeertrag und beim Gewerkekapital sowie bei der Lohnsummensteuer stellen keine ausreichende Maßnahme dar, die aufgezeigten Probleme zu lösen. Die Bayerische Staatsregierung möge daher ihr Ziel weiterverfolgen, die Gewerkekapitalsteuer völlig abzuschaffen und die Freibeträge bei der Lohnsummensteuer wesentlich stärker anzuheben. Nur so kann eine wirksame Entlastung der Wirtschaft bei den ertragsunabhängigen Teilen der Gewerbesteuer erreicht werden.

Weiter ist es geboten, auch die Vermögensteuer als die zweite bedeutende ertragsunabhängige Steuer abzubauen. Vor allem gilt dies für die Vermögensteuer, welche Kapitalgesellschaften zu entrichten haben. Die Körperschaftsteuerreform hat die Doppelbelastung der von den Kapitalgesellschaften erzielten Gewinne mit der Körperschaftsteuer und — im Fall der Ausschüttung — mit Einkommensteuer des Anteilseigners, beseitigt. In Fortführung der Körperschaftsteuerreform ist nun auch die vermögenssteuerliche Doppelbelastung abzubauen. Die Vermögenswerte der Kapitalgesellschaften sind nämlich ebenfalls doppelt mit Vermögensteuer belastet, da einmal die Kapitalgesellschaften selbst Vermögensteuer zu entrichten haben, zum zweiten aber auch die Anteilseigner auf ihre Beteiligungswerte.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politiker  
Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

## Steuerliche Freibeträge

Der Parteitag möge beschließen :

Die CSU setzt sich verstärkt dafür ein, daß die steuerlichen Freibeträge, wie z.B. der Weihnachtsfreibetrag, die Freibeträge für Heirats- und Geburtsbeihilfen, für Jubiläumszuwendungen und ähnliche Freibeträge so erhöht werden, daß diese Freibeträge die ursprünglich zugedachte Kaufkraft wieder erhalten.

### *Begründung :*

*Die Kaufkraft der zweifelsohne gestiegenen Bruttoeinkommen entfernt sich wegen der Steuer- und Sozialabgaben und der Preissteigerungen immer weiter von den Bruttoeinkommen. So war beispielsweise das durchschnittliche Bruttoeinkommen eines verheirateten Arbeitnehmers unter Einbeziehung der Steuerfreibeträge bzw. des Kindergeldes für 2 Kinder von 1969 bis 1976 von mtl. brutto 1.000 DM auf 2.118 DM (Anstieg 112 %) bzw. von mtl. netto 810 DM auf 1.662 DM (Anstieg 92 %) angestiegen, während die Kaufkraft dieser Durchschnittseinkommen nur von 810 DM auf 1.066 DM anstieg (Anstieg 32 %). Die Kaufkraft von 81 % des Bruttolohnes des Jahres 1969 ist demnach auf rd. 50 % des Bruttolohnes des Jahres 1976 zurückgegangen während viele der steuerlichen Freibeträge in diesem Vergleichszeitraum nicht angepaßt wurden und somit die gleiche Kaufkrafteinbuße zu verzeichnen hatten. Eine kaufkraftausgleichende Anpassung der Freibeträge im Zusammenhang mit dem schon zur Rede gewordenen jährlichen Steueränderungsgesetzen müßte daher angestrebt werden.*

## Eigeninitiative im Wohnungsbau

Der Parteitag möge beschließen :

Der CSU-Parteitag fordert Eigeninitiative im Wohnungsbau:

Der einzige Ausweg aus der derzeitigen Bau- und damit Wohnungsbaumisere ist eine stärkere Förderung. Spätestens 1978 wird es in Ballungsgebieten eine enorme Wohnungsknappheit geben, weil 1975 in der Bundesrepublik Deutschland nur 436.000, 1976 sogar nur rund 380.000 Wohnungen gebaut wurden. 1977 wird sich die Zahl nochmals verringern. Da aber Angebot und Nachfrage den Preis bestimmen, könnte es 1978 bei größerer Nachfrage und geringerem Angebot wieder zu hohen Wohnpreisen kommen.

Legt man den tatsächlichen Wohnungsbedarf zugrunde, so müßten jährlich knapp 500.000 Wohnungen gebaut werden. Nicht nur um die Bauwirtschaft wieder anzukurbeln, sondern auch um den darniederliegenden Wohnungs- und Eigentumswohnungsbau wieder flott zu machen, muß der Staat Anreize vor allem für die privaten Investoren schaffen, ohne dabei die Kasse der öffentlichen Hände zu sehr zu belasten.

Dies wäre beispielsweise durch günstige Baudarlehen zu erreichen. "Hilfe durch Selbsthilfe" sollte nach Meinung der Jungen Union das Prinzip künftiger Förderungspolitik im Wohnungsbau sein.

Vermögenspolitische Ziele sollen in den Vordergrund gestellt werden. Am bisherigen Förderungssystem für den Wohnungsbau kritisiert die JU Bayern die Fehlförderung, die Unbeweglichkeit des Förderungssystems, die Mietverzerrungen. Die teuersten Bauprojekte sind derzeit die unter hohem Kostenaufwand erstellten Sozialwohnungen, die bisher den zahlungsschwächsten Schichten der Bevölkerung vorbehalten waren. Zahlungskräftige Bevölkerungsgruppen sollten dazu gebracht werden, eigene Mittel zu investieren, um solche Wohnungen zu bauen. Damit würden die Wohnungen dieser Gruppen frei, in die dann die sozial Schwachen einziehen könnten. Auf alle Fälle müßten die hohen staatlichen Subventionen für Einzelwohnungen eingestellt werden, dagegen soll die Privatinitiative gefördert werden: stärkere Orientierung der Mieten an den tatsächlichen Wohnwerten, Förderung privater Investoren.

## Gewerbsteuer

Der Parteitag möge beschließen :

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß im Zuge der Gewerbesteuerreform die Besteuerung der Fremdkapitalzinsen aufgehoben wird.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialer Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



Der folgende Antrag wurde vom Parteitag an den Landesvorstand überwiesen:

Der CSU-Parteitag möge beschließen:

**Junge Union Bayern**

Der CSU-Vorstand wird beauftragt, eine Kommission einzusetzen, die folgende Prüfung vorzunehmen hat:

1. Ist es notwendig und für den Bürger vorteilhaft, daß ein großer Teil des Bank- und Kreditgewerbes der öffentlichen Hand gehört oder als öffentlich-rechtliche Körperschaften betrieben wird?
2. Sind durch eine Privatisierung Vorteile für Kreditnehmer und Sparer zu erwarten?
3. Besteht die Möglichkeit, durch Privatisierung eine breitere Vermögensbildung zu fördern?

**Begründung:**

*Die Bemühungen um eine Privatisierung von Leistungen der öffentlichen Hand sind fortzuführen.*

*Das besonders starke Engagement des Staates und der Kommunen im Bereich des Bank- und Kreditgewerbes kann davon grundsätzlich nicht ausgenommen werden.*

*Für eine Entscheidungsfindung ist eine gründliche Analyse erforderlich, die Ziel des Prüfungsauftrages ist.*

Herzogshofbibliothek Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



## Ergebnisbericht der vom Landesvorstand eingesetzten Bankenkommission

### A Untersuchungsauftrag

Auf Antrag der Jungen Union Bayern und einen entsprechenden Beschluß des CSU-Parteitag 1978 berief der CSU-Parteivorstand eine Kommission für Fragen der Bank- und Kreditwirtschaft ein. Der Kommission lag vor allem die Frage zur Begutachtung vor, ob eine Privatisierung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute Vorteile für die Allgemeinheit erwarten läßt.

Im einzelnen lautete der Prüfungsauftrag wie folgt:

1. Ist es notwendig und für den Bürger vorteilhaft, daß ein großer Teil des Bank- und Kreditgewerbes der öffentlichen Hand gehört oder als öffentlich-rechtliche Körperschaft betrieben wird?
2. Sind durch eine Privatisierung Vorteile für Kreditnehmer und Sparer zu erwarten?
3. Besteht die Möglichkeit, durch Privatisierung eine breitere Vermögensbildung zu fördern?

### B Ablauf der Kommissionsarbeit

Die Kommission trat erstmals am 21. Februar 1979 zusammen. Sie tagte weitere Male am 19. April und 12. Juli 1979.

Ihr gehörten folgende Mitglieder an:

Dr. Dollinger, Bundesminister a.D., MdB  
Albert Meyer, Staatssekretär, MdL  
Simon Nüssel, Staatssekretär, MdL  
Dr. Merk, Geschäftsführender Präsident des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes  
Dr. Max Hackl, Mitglied des Vorstandes der Bayerischen Vereinsbank  
Hermann Schneider, Landhandelskaufmann  
Franz Brosch, JU-Bezirksvorsitzender

### C Die Kommission stellt fest:

1. Die deutsche Bankenstruktur ist durch eine Zusammensetzung von privaten, genossenschaftlichen und öffentlichen Banken charakterisiert, die in scharfem Wettbewerb miteinander stehen, aus dem die hohe Innovationskraft und der anerkannt günstige Rationalisierungsgrad der deutschen Bankwirtschaft resultieren.  
Es gibt öffentliche Interessen, die es wünschenswert erscheinen lassen, zu ihrer Sicherstellung auch geeignete Spezialinstitute in öffentlich-rechtlicher Form zu unterhalten.

2. Die Privatisierung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute wäre ein schwerwiegender Eingriff in das organisch gewachsene Bankensystem, das wegen seiner hohen Leistungsfähigkeit internationales Ansehen genießt.  
Bei Privatisierung öffentlicher Banken wäre eine wettbewerbspolitisch unerwünschte Konzentration nicht auszuschließen.
3. Privatisierung ist an sich kein Vermögensbildungsprozeß; sie schafft jedoch zusätzliche Anlagemöglichkeiten. Aus diesem Gesichtspunkt ergibt sich zumindest zur Zeit kein zwingendes Bedürfnis zu einer Privatisierung. Außerdem ist nicht zu verkennen, daß eine Privatisierung öffentlich-rechtlicher Institute, insbesondere der Sparkassen, verfassungsrechtliche Probleme beinhaltet.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Manns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP